

Maßnahme gegen psychisch kranke Rechtsbrecher in Theorie und Praxis

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Magistra der Rechtswissenschaften

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

Eingereicht von:

Claudia Hintersteininger

Angefertigt am:

Institut für Strafrechtswissenschaften

Beurteiler:

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer

Linz, Jänner 2016

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Linz, Jänner 2016

Claudia Hintersteiner

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw	beispielsweise
BudgetbegleitG	Budgetbegleitgesetz
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa
d.h.	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBI 1958/210 idgF
etc	et cetera
f/ff	folgend/fort folgende
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FORAM	Forensische Ambulanz
FZA	Forensisches Zentrum Asten
gem.	gemäß
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz, BGBI 1975/136 idgF
Hrsg	Herausgeber
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
iSd	im Sinne des/r
iVm	in Verbindung mit
JA	Justizanstalt
JSt	Journal für Strafrecht
LG	Landesgericht
lit	litera
maW	mit anderen Worten
mE	meines Erachtens

Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
SbgK	Salzburger Kommentar zum StBG
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idgF
StPO	Strafprozessordnung, BGBl 1975/631 idgF
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz, BGBl 1969/144 idgF
u.ä.	und ähnliches
UdU	Unterbrechung der Unterbringung
usw	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl	vergleiche
Vor/Vorbem	Vorbemerkungen
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WK-StGB	Wiener Kommentar zum StGB
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZnStR	Zeitschrift neues Strafrecht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	8
2	Einweisungsvoraussetzungen (§ 21 Abs 1 und 2 StGB).....	10
2.1	Die Anlasstat.....	10
2.1.1	Höhe der Strafdrohung.....	10
2.1.2	Ausschluss reiner Vermögensdelinquenz.....	11
2.1.3	Vorliegen einer mit Strafe bedrohten Handlung.....	12
2.2	Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades auf die Anlasstat	13
2.2.1	Abartigkeit höheren Grades	13
2.2.2	Einfluss auf die Tatbegehung	15
2.3	Die Zurechnungsunfähigkeit.....	16
2.3.1	Das biologische Element.....	16
2.3.1.1	Geisteskrankheiten.....	16
2.3.1.2	Geistige Behinderung	21
2.3.1.3	Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	22
2.3.1.4	Andere schwere, einem der drei genannten Zustände gleichwertige seelische Störung	24
2.3.1.5	Die Gleichwertigkeit	27
2.3.2	Das psychologisch-normative Element	27
2.4	Gefährlichkeitsprognose	28
3	Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 StGB	33
3.1	Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB	33
3.1.1	Vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO.....	33
3.1.2	Psychiatrische Untersuchung und psychiatrischer Sachverständiger	33
3.1.3	Antrag auf Unterbringung	33
3.1.4	Sachliche Zuständigkeit	34
3.1.5	Wechsel zwischen Einweisungs- und Strafverfahren.....	34
3.2	Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB	34

3.2.1	Anklageschrift/Strafantrag wegen der Anlasstat mit Antrag auf Unterbringung	34
3.2.2	Sachliche Zuständigkeit	35
3.2.3	Entscheidung durch Urteil	35
4	Vollzug	36
4.1	Die Entwicklung des Maßnahmenvollzugs in Österreich	36
4.2	Zwecke der Unterbringung.....	37
4.3	Betreuungsunterschiede	38
4.4	Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB in einer Justizanstalt	39
4.4.1	Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Psychiatrie	40
4.5	Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB	41
4.6	Verfahren der Klassifizierung	41
4.7	Exkurs: Umgang mit Sprachbarrieren im Rahmen der Unterbringung	42
4.8	Exkurs: Kostenfrage	42
4.9	Unterbrechung der Unterbringung (UdU).....	42
4.9.1	UdU nach § 166 Z 2 StVG für Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB	42
4.9.2	UdU für in Anstalten Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB	43
4.9.3	Problem des Spannungsfeldes zwischen Unterbrechung der Unterbringung und bedingter Entlassung und möglicher Lösungsansatz	44
4.9.4	Zusammenarbeit von NEULAND OÖ mit den JA und dem FZA im Rahmen einer UdU.	44
4.10	Daten und Fakten	46
4.10.1	Daten und Fakten zum Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB	46
4.10.2	Daten und Fakten zum Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB	48
4.10.3	Daten und Fakten aus dem Forensischen Zentrum Asten	49
4.11	Bedingte Entlassung nach § 47 StGB.....	50
4.12	Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen nach § 45 StGB	55
4.13	Widerruf der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung nach § 54 Abs 1 StGB....	57
4.14	Verlängerung der Probezeit nach § 54 Abs 2 und 3 StGB	58
4.15	Reformbedarf im Maßnahmenvollzug	59
4.15.1	Problemfelder beim Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB und mögliche Lösungsansätze.....	60

5	Resozialisierung	62
5.1	Verhalten von Klienten in Zwangskontexten	62
5.2	Allgemeines zu Nachbetreuungs- und Behandlungseinrichtungen und zur Kostentragung	63
5.3	Die Praxis in der Nachbetreuungseinrichtung NEULAND OÖ	64
5.3.1	Rechtlicher Status der Bewohner	65
5.3.2	Ziele der Betreuung	65
5.3.3	Ein möglicher Aufenthaltsverlauf in den Wohneinrichtungen NEULAND OÖ	66
5.3.4	Tages-/Wochenstruktur in der Einrichtung NEULAND OÖ.....	68
5.3.5	Kooperationspartner von NEULAND OÖ	69
5.3.6	Zusammenarbeit von NEULAND OÖ mit dem LG Linz bzgl der Überwachung von Weisungen.....	69
5.4	Probleme in der wieder erlangten Freiheit.....	70
6	Schlussbemerkungen.....	71
7	Literaturverzeichnis.....	73

1 Einleitung

Die österreichische Rechtsordnung ist vom Schuldprinzip geprägt, so ist schließlich nach § 4 StGB nur strafbar, wer schuldhaft handelt. Nachdem aber der Gefährlichkeit von suchtkranken, psychopathischen oder schuldunfähigen Rechtsbrechern mit dem Schuldstrafrecht nicht hinlänglich begegnet werden kann, wurde die Lösung in der Einführung der vorbeugenden Maßnahmen mit dem StGB 1974 gesehen. Seither basiert das österreichische Strafrecht auf dem System der Zweispurigkeit der Verbrechensbekämpfung. Das bedeutet, dass aufgrund einer strafbaren Handlung sowohl Strafen als auch vorbeugende Maßnahmen verhängt werden können. Der Gedanke der Zweispurigkeit geht auf den Schweizer Strafrechtler *Carl Stoops* zurück. Vorbeugende Maßnahmen sind Sanktionen, die nicht auf die Schuld, sondern ausschließlich auf die besondere Gefährlichkeit des Täters abstellen.¹

Das StGB kennt drei Arten von freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen: Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23, Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 sowie Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21, der in seinen Absätzen 1 und 2 danach differenziert, ob der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung zurechnungsfähig war oder nicht. Im Folgenden wird ausschließlich die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 und 2 StGB behandelt.

Die Unterbringungs Voraussetzungen des § 21 Abs 1 und 2 StGB unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt: Während Abs 1 die Unterbringung als alleinige Sanktion für den zurechnungsunfähigen (also nicht schuldhaft Handelnden, der nicht bestraft werden kann) und gefährlichen Täter regelt, geht es in Abs 2 um strafbares Verhalten des zurechnungsfähigen Delinquenten, dem neben der Verhängung einer Strafe auch die Anstaltsunterbringung droht. Für Täter nach Abs 1 tritt also die Maßnahme anstelle der Strafe, für jene nach Abs 2 ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen. Ist unklar, ob der Täter nach Abs 1 oder nach Abs 2 unterzubringen ist, ist die Schuld, zu der auch die Zurechnungsfähigkeit gehört, nach der Unschuldsvermutung im Zweifel zu verneinen, sodass „in dubio“ eine Einweisung nach Abs 1 zu erfolgen hat.²

Aufgrund der weitgehenden Regelungsgleichheit werden die Einweisungsvoraussetzungen im Folgenden für § 21 Abs 1 und 2 StGB gemeinsam behandelt. Dort, wo es zu Unterschieden kommt, werden diese natürlich hervorgehoben.

¹ *Ratz* in WK² StGB Vor §§ 21-25 Rz 1; *Nimmervoll* in SbgK Vorbem §§21-25 Rz 1, 7; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁴ Z 2 RZ 1, 16.

² *Ratz* in WK² StGB § 21 Rz 1; *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 2 f.

Abschließend erfolgt eine kurze Vorschau auf die Arbeit, die sich in folgende vier Kapitel gliedert: Einweisungsvoraussetzungen des § 21 Abs 1 und 2 StGB, Besonderheiten im Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 StGB, Vollzug und Resozialisierung, wobei jeweils Unterschiede zwischen § 21 Abs 1 und 2 StGB hervorgehoben werden.

Einblicke in die Praxis konnten aufgrund der Führung von Interviews mit Wolfgang Gföllner, MAS, Leiter von NEULAND OÖ, Dr. Martin Kitzberger, Leiter des Forensischen Zentrum Asten, und Dr. Benedikt Weixlbaumer, ein für Vollzugsangelegenheiten zuständiger Richter des Landesgerichtes Linz, gewonnen werden.

2 Einweisungsvoraussetzungen (§ 21 Abs 1 und 2 StGB)

2.1 Die Anlasstat

Grundlegender Anknüpfungspunkt sowohl für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 als auch nach Abs 2 StGB ist die Begehung einer Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Diese sogenannte Anlasstat darf nicht verjährt sein, da nach § 57 Abs 4 StGB mit dem Eintritt der Verjährung vorbeugende Maßnahmen unzulässig werden. Strafbare Handlungen nach dem FinStrG kommen als Anlasstat aufgrund des dort eigens beinhalteten Sanktionensystems nicht in Betracht.³

2.1.1 Höhe der Strafdrohung

Die vorbeugende Maßnahme richtet sich vor allen Dingen gegen die Gefährlichkeit des Täters. Erst eine Anlasstat macht die Gefährlichkeit strafrechtlich beachtlich, weshalb sie so beschaffen sein muss, dass die Gefährlichkeit darin zum Ausdruck kommt.⁴ Es bedarf nach dem Gesetz einer Tat, die mit einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, worin sich genau diese Auffassung des Gesetzgebers, die Gefährlichkeit des Rechtsbrechers müsse bereits in einer erheblichen Tat wirksam geworden sein, um eine Einweisung nach § 21 StGB zu rechtfertigen, ausdrückt.⁵

Hierbei muss auf den im Gesetz genannten Strafrahmen abgestellt werden, weil eine Strafzumessung aufgrund der Zurechnungsunfähigkeit des Täters nicht möglich ist. Das bedeutet, dass die niedrigste nach dem Gesetz in Betracht kommende Strafdrohung jene bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe ist, wie dies z.B. bei Raufhandel (§ 91 Abs 2 letzter Teilsatz StGB) der Fall ist. Strafsatzändernde Qualifikationen sind zu berücksichtigen: Während z.B. ein Täter wegen Begehung des Grunddelikts nach § 83 Abs 1 StGB aufgrund der zu geringen Strafdrohung von bis zu einem Jahr nicht eingewiesen werden kann, würde die Erfüllung der Erfolgsqualifikationen der §§ 84 bis 86 StGB eine Einweisung ermöglichen. Selbiges gilt, wenn anstelle von §§ 105 und 107 Abs 1 die Qualifikationen der §§ 106 und 107 Abs 2 StGB zum Tragen kommen.⁶ Ebenso sind strafsatzändernde Privilegierungen, wie bspw § 76 StGB, zu beachten.⁷ §§ 39, 313 StGB sind als fakultative Strafbemessungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.⁸

Nachdem aus dem Wort „Tat“ nicht klar hervorgeht, ob nur Vorsatztaten oder auch fahrlässige Taten in Frage kommen, ist anzunehmen, dass beide Formen darunter zu

³ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 5 f.

⁴ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 28.

⁵ Medigovic, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986) 37.

⁶ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 28.

⁷ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 38.

⁸ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 38.

subsumieren sind, sofern sie mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind. Zudem kennt § 21 StGB, im Gegensatz zu § 23 StGB, keine Einschränkung auf Vorsatzdelinquenz. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn der Täter infolge eines Tatbildirrtums nicht wegen der Vorsatztat, sondern nur wegen des Fahrlässigkeitsdelikts, falls ein solches vorhanden ist und der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht, bestraft werden kann.⁹ Weil nach § 15 Abs 1 StGB die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln auch für den Versuch gelten, kommt dieser ebenso als Anlasstat in Betracht.¹⁰

2.1.2 Ausschluss reiner Vermögensdelinquenz

Das BudgetbegleitG 2011 brachte eine massive Einschränkung der potenziellen Anlasstaten mit sich. Nach § 21 Abs 3 StGB ist die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen gegen fremdes Vermögen als Anlasstat ausgeschlossen, es sei denn die Tat wurde unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen. Der Gesetzgeber begründet diese Regelung damit, dass der Einsatz vorbeugender Maßnahmen hier weder notwendig noch in Anbetracht des Grundrechtseingriffs und der Kostentragung angemessen erscheint.¹¹

Aufgrund dieser Einschränkung kommen als Anlasstaten aus dem 6. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB nur §§ 131, 136 Abs 2 iVm 131, 140, 142 f und 144 f in Betracht, wobei die beiden Letzteren nochmals eine Einschränkung erfahren: Beim sogenannten minderschweren Raub gem. § 142 Abs 2 StGB darf lediglich „nicht erhebliche Gewalt“ eingesetzt werden; dies stellt absichtlich eine Unterschreitung des ansonsten im StGB verwendeten Gewaltbegriffs dar, sodass § 142 Abs 2 StGB nicht als Anlasstat infrage kommt. §§ 144 und 145 StGB kommen beim Einsatz bloßer Sachgewalt oder in der Deliktsvariante der gefährlichen Drohung nicht als Anlasstaten in Betracht.¹²

Die Anwendung des Zusammenrechnungsprinzips nach § 29 StGB zur Bestimmung der Strafdrohung war nach der Rsp zur früheren Rechtslage unzulässig, da es sich bei der Anlasstat nach dem Gesetzeswortlaut um nur „eine Tat“ von gewisser Schwere handeln muss. Zudem ergab sich für die Unterbringung in der Maßnahme eine ganz andere Zweckbestimmung als für die Zusammenrechnung, denn § 29 StGB sollte eine möglichst gleichmäßige Anwendung strengerer Strafdrohungen bei größeren Schäden gewährleisten, wohingegen bei § 21 StGB das Auffangen einer großen Gefährlichkeit des Rechtsbrechers im Vordergrund stand.¹³

⁹ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 6; Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 27.

¹⁰ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 4.

¹¹ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 10.

¹² Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 12 f.

¹³ Medigovic, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986) 38.

2.1.3 Vorliegen einer mit Strafe bedrohten Handlung

Handlung im strafrechtlichen Sinn ist ein vom Willen beherrschbares menschliches Verhalten. Die Möglichkeit der willensmäßigen Beherrschung des Verhaltens fehlt für Schlafende, Bewusstlose (wobei kurzer Bewusstseinsverlust genügt), bei bloßen Körperreflexen und in Fällen von vis absoluta. Aufgrund der Handlungsunfähigkeit in den genannten Zuständen ist der strafrechtliche Handlungsbegriff nicht erfüllt, sodass Strafbarkeit ausscheidet.¹⁴

Eine Ausnahme davon besteht für die Fälle der actio libera in causa, in denen sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig in einen die Schuld- oder Handlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und in diesem Zustand ein Delikt begeht. Hier wird die Schuldprüfung auf den Zeitpunkt vorverlegt, in dem sich der Täter in den Zustand der Schuld- oder Handlungsunfähigkeit versetzte. Eine vorsätzliche Planung und Berausung im zurechnungsfähigen Zustand und eine vorsätzliche Ausführung der Tat führen zur Bestrafung wegen eines Vorsatzdelikts. Hat sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und fahrlässig nicht bedacht, dass er in diesem Zustand ein Delikt begehen könnte, ist er wegen fahrlässiger Begehung dieses Delikts zu bestrafen. Ist die Begehung hingegen nicht vorhersehbar, kommt bei Vollrausch nur mehr eine Bestrafung wegen § 287 StGB in Betracht.¹⁵ Ein Zurechnungsunfähiger aber kann sich nicht mehr in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzen, weshalb § 287 StGB zufolge Exklusivität vom verdeckten Delikt, das nun die Anlasstat darstellt, verdrängt wird.¹⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Handlungen, die schon den Handlungsbegriff nicht erfüllen, und jene, die über das Rechtsinstitut der actio libera in causa gebildet werden, keine Anlasstaten nach § 21 StGB sind. § 287 StGB kann jedoch Anlasstat sein, wenn der Täter vor Eintritt des Vollrausches schon zurechnungsunfähig war oder die Zurechnungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung schon durch geringe Mengen Alkohol herbeigeführt werden kann und wenn die Rauschtat mit einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.¹⁷

Eine mit Strafe bedrohte Handlung liegt vor, wenn der Täter ein Verhalten setzt, das tatbestandsmäßig, rechtswidrig, nicht aber auch schuldhaft ist. Tatbestandsmäßiges Handeln ist nur dann zu bejahen, wenn sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand erfüllt sind. Die Vorstellung, dass ein zurechnungsunfähiger Täter vorsätzlich handeln kann, fällt in der Praxis schwer, doch die Vorsätzlichkeit hängt nicht davon ab, dass die Handlung dem Täter zur Verantwortlichkeit zugerechnet werden kann. Ein Zurechnungsunfähiger kann folglich eine Tat begehen, hinter der sein Wille steht. Als Konsequenz *begeht* ein vorsatzlos

¹⁴ Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁴ Z 7 Rz 1 ff.

¹⁵ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 30; Ratz in WK² StGB § 21 Rz 19.

¹⁶ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 7; Nimmervoll, SbgK § 21 Rz 29 f.

¹⁷ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 30.

handelnder geistig abnormer Täter die Anlasstat gar nicht, denn wenn die subjektive Tatseite nicht erfüllt ist, liegt keine mit Strafe bedrohte Handlung vor und die Unterbringung scheitert an dieser fehlenden Voraussetzung. Der Täter kann also schon allein deswegen nicht bestraft werden, weil er gar keinen Straftatbestand erfüllt hat und nicht etwa nur, weil er zustandsbedingt gehandelt hat. Fehlt es an der „Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung“, verstößt die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB gegen § 1 Abs 1 StGB, weil die Tat nicht „unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt“.¹⁸ Hinter der von einem zurechnungsunfähigen Täter begangenen Anlasstat muss also stets ein Täterwille stehen, der dem gesunden Täter als Vorsatz nach § 5 StGB anzulasten wäre.¹⁹

Ein Fahrlässigkeitsdelikt kann – wie bereits erwähnt – Anlasstat sein, weil es bei § 21 StGB keine Einschränkung auf Vorsatzdelinquenz gibt. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn der Täter nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, er also einem Tatbildirrtum unterliegt.²⁰

2.2 Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades auf die Anlasstat

2.2.1 Abartigkeit höheren Grades

Sowohl § 21 Abs 1 als auch Abs 2 StGB fordern die Begehung der Anlasstat unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Absätzen liegt darin, dass sich der Täter iSd Abs 1 aufgrund seiner Abartigkeit bereits in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand befindet, während jener iSd Abs 2 zwar auch „abartig“, aber noch zurechnungsfähig ist.²¹

Um eine Unterbringung nach § 21 StGB zu rechtfertigen, muss Kausalität zwischen der geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades und der Tatbegehung bestehen. Abs 1 verlangt, dass der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung aufgrund des Einflusses der höhergradigen Abartigkeit zurechnungsunfähig ist; dies bringt die Gesetzesstelle „weil...unter dem Einfluss...begangen hat“ klar zum Ausdruck. Ob sich der Täter auch vorher oder nachher, bspw im Zeitpunkt der Urteilsfällung, in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand befindet, ist irrelevant. Für Abs 2 ergibt sich diese Bedingung unmittelbar aus dem Gesetz (arg „unter dem Einfluss...begeht“).²²

Abartigkeiten geistiger oder seelischer Art sind rechtlich gleichwertige Alternativen. Welche anteilmäßig kausal überwiegt, muss das Gericht nicht entscheiden, solange feststeht, dass

¹⁸ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 15; Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 16 ff.

¹⁹ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 31.

²⁰ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 21.

²¹ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 39.

²² Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 40; Medigovic, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986) 60.

eine davon fassbaren Einfluss auf die Tatbegehung übte.²³ Die Abartigkeit muss die Tatbegehung also lediglich beeinflusst haben, jedoch keinesfalls deren einzige Ursache sein.²⁴ Somit stand bspw der Annahme einer unter dem Einfluss einer höhergradigen geistigen oder seelischen Abartigkeit erfolgten Begehung des Delikts der Vergewaltigung nicht entgegen, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt durch Alkoholeinwirkung enthemmt gewesen ist und die Tathandlung ohne die durch den vorangegangenen Alkoholgenuss eingetretene Enthemmung mit hoher Wahrscheinlichkeit unterblieben wäre. Die Wurzeln des abweichenden Sexualverhaltens liegen in einer Persönlichkeitsstörung und erhöhten Triebstärke. Ein solcher Zustand stark verminderter Hemmfähigkeit, der sich in Sexualattacken manifestiert, stellt aber eine seelische Abartigkeit höheren Grades dar und bildete eine wesentliche Komponente des Tatgeschehens. Dass dieser Zustand nicht allein durch die abnorme Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten, sondern erst in Verbindung mit einer beträchtlichen Alkoholisierung ausgelöst worden ist, steht der Anwendung des § 21 StGB nicht entgegen.²⁵

Bei der beim Täter geforderten geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades muss es sich um eine Abartigkeit handeln, die eindeutig außerhalb der Variationsbreite des noch Normalen liegt, und so stark ausgeprägt ist, dass sie die Willensbildung wesentlich beeinflussen kann.²⁶ Um als höhergradig zu gelten, muss der Zustand über eine – wenn auch beträchtliche – geistige oder seelische Abartigkeit, die das kriminelle Verhalten des Täters beeinflusst, hinausgehen. Es genügt also nicht jede beträchtliche geistige oder seelische Abnormität den Anforderungen des § 21 StGB. So ist bspw die abgeleitete rechtliche Folgerung, dass bei einer zykliden Persönlichkeit des Angeklagten, was bedeutet, dass dieser aufgrund seiner Gemütskonstitution zu einer gewissen Enthemmung neigt, die er nur mangelhaft unter Kontrolle halten kann²⁷, eine geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades vorliegt, nicht richtig. Eine gewisse Enthemmung reicht nicht, um einen Zustand der geforderten Intensität anzunehmen. Die Wurzeln des abweichenden Verhaltens des Angeklagten seien nicht Ausdruck einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades, derartige Charakterqualitäten kommen auch bei Menschen vor, die sich zeitlebens sozial angepasst verhalten.²⁸ Wie diese Abartigkeit entstanden ist oder ob sie Folge eines körperlichen Defekts ist, ist unbeachtlich.²⁹

Zur Vermeidung unerwünschten Lücken, z.B. in Bezug auf gefährliche Sexualverbrecher, genügen für eine Unterbringung auch nur periodisch auftretende Zustände der

²³ *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 42.

²⁴ *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum StGB³ § 21 Rz 11.

²⁵ OGH 29.03.1984, 12 Os 25/84.

²⁶ *Ratz* in WK² StGB § 21 Rz 10; *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 43.

²⁷ OGH 22.01.1980, 10 Os 164/79.

²⁸ OGH 22.01.1980, 10 Os 164/79.

²⁹ *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 43.

beschriebenen erforderlichen Art.³⁰ Für eine Unterbringung ist es auch ausreichend, wenn die höhergradige Abartigkeit nur unter bestimmten Bedingungen, wie etwa Alkoholgenuss, zutage tritt.³¹ Eine bloß auf einer vorübergehenden Bewusstseinsstörung beruhende Zurechnungsunfähigkeit genügt für eine Einweisung jedoch nur dann, wenn sie ihrerseits auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht. Das bedeutet, dass das bloß vorübergehende Auftreten von entsprechenden Gesundheitszuständen, die nicht auf einer schweren Abnormität beruhen, wie etwa Dämmerzustände, Schlaftrunkenheit, Fieberdelirien, hypnotische oder posthypnotische Erscheinungen, schwere Affektzustände oder Alkoholrausch, aber auch Charakteranomalien ohne jeden Krankheitswert, etwa dystonische Verstimmungen oder Gemütsarmut, nicht zu einer Unterbringung nach § 21 StGB führen kann.³²

Die Höhergradigkeit der geistigen oder seelischen Abartigkeit ist bei einem zumindest mittelgradig schwachsinnigen (geistig behinderten), aggressiven und gemütsarmen Psychopathen mit erheblicher Minderung der Hemmfähigkeit jedenfalls gegeben, zumal Schwachsinn (geistige Behinderung) an sich schon eine Abartigkeit höheren Grades bedeutet.³³

Im Gegensatz dazu stellen euphorische Stimmungsphasen noch keine seelischen Abartigkeiten dar.³⁴

2.2.2 Einfluss auf die Tatbegehung

Das Gesetz stellt auf eine latente Gefahr ab, die vom Täter ausgeht und in der Anlasstat akut geworden ist. Die Abartigkeit muss für die Anlasstat (mit-)ursächlich geworden sein, sich in der Anlasstat also fassbar, aber nicht notwendigerweise dominierend ausgewirkt haben. Im Gesetz ist mit den Worten „unter dem Einfluss“ und „beruht“ jeweils nur Kausalität angesprochen, d.h. nötige Voraussetzung ist ein Kausalzusammenhang zwischen Tatbegehung und dem abartigen Geisteszustand des Täters, eine *maßgebliche* Beeinflussung wird allerdings nicht verlangt.³⁵

Wie bereits erwähnt, ist der entscheidende Unterschied zwischen § 21 Abs 1 und 2 StGB die konkrete Ausgestaltung des psychischen Zustandes des Täters, da sich der Täter iSd Abs 1 bereits in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand befinden muss. Durch den expliziten Verweis auf § 11 in § 21 Abs 1 StGB stellt der Gesetzgeber klar, dass jede der vier dort genannten Alternativen als Basis für die Zurechnungsunfähigkeit in Betracht kommt. Dieser Zustand der Zurechnungsunfähigkeit muss aber seine Wurzeln in einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades haben. Somit entspricht nicht jede

³⁰ *Medigovic*, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986) 60.

³¹ *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 45; OGH 9 Os 52/79.

³² *Ratz* in WK² StGB § 21 Rz 10; *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 47.

³³ OGH 29.04.1986, 11 Os 66/86.

³⁴ OGH 23.06.1977, 13 Os 89/77.

³⁵ *Ratz* in WK² StGB § 21 Rz 11; *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 49.

geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades automatisch einem der in § 11 StGB genannten Zustände und umgekehrt. Bei Abs 1 muss die höhergradige Abartigkeit so ausgeprägt sein, dass sie einerseits die Willensbildung wesentlich beeinflusst hat und andererseits diese Beeinträchtigung der Willenskraft zu einer Unterschreitung des für die Schuldfähigkeit nötigen Mindestmaßes der Fähigkeit zur Selbstbestimmung geführt hat.³⁶

Deutlich hervorzuheben ist, dass eine Unterbringung nach Abs 1 nur zulässig ist, wenn der Täter *lediglich* deshalb nicht wegen der Anlasstat bestraft werden kann, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11), der auf einer Abartigkeit höheren Grades beruht, begangen hat. Das heißt, dass *einzigster Grund* der Straflosigkeit der Verwirklichung der Anlasstat einer der in § 11 genannten Geisteszustände, der beim Täter Zurechnungsunfähigkeit begründet, sein darf. Könnte der Täter aber aus anderen Gründen (z.B. bei Vorliegen von anderen Schuldausschließungsgründen als § 11, Rechtfertigungs- oder Strafaufhebungsgründen) auch schon nicht bestraft werden, kommt eine Einweisung nicht in Betracht.³⁷

Nach Abs 2 ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, eine Anlasstat unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades begeht. Auch hier ist lediglich ein Kausalzusammenhang zwischen Tatbegehung und höhergradiger Abartigkeit geistiger oder seelischer Natur erforderlich. Im Unterschied zu Abs 1 darf diese Abartigkeit nur so weit ausgeprägt sein, dass sie die Willensbildung wesentlich beeinflussen kann, die Beeinträchtigung der Willenskraft darf hier aber nicht zu einer Unterschreitung des für die Schuldfähigkeit erforderlichen Mindestmaßes der Fähigkeit zur Selbstbestimmung geführt haben.³⁸

Für eine Unterbringung in der Maßnahme nach Abs 1 kommen nach dem Gesagten vorrangig schwer psychotisch gestörte (etwa schizophrene) und oligophrene, aber auch schwer primär persönlichkeitsgestörte Personen in Betracht. Die Maßnahme nach Abs 2 kommt in erster Linie für schwere Psychopathen, Neurotiker, Hirngeschädigte und Personen mit schwerer sexueller Perversion in Frage.³⁹

2.3 Die Zurechnungsunfähigkeit

2.3.1 Das biologische Element

2.3.1.1 Geisteskrankheiten

Der Begriff „Geisteskrankheiten“ umfasst nicht nur Geisteskrankheiten i.e.S bzw Psychosen, worunter nach der Definition der WHO „solche krankhaften Zustände, in denen die

³⁶ *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 52 f.

³⁷ *Ratz* in WK² StGB § 21 Rz 21; *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 56 f.

³⁸ *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 65 f.

³⁹ *Medigovic*, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986) 60.

Beeinträchtigung der psychischen Funktion ein so großes Ausmaß erreicht hat, dass dadurch Einsicht und die Fähigkeit, einigen der üblichen Lebensanforderungen zu entsprechen, oder der Realitätsbezug erheblich gestört sind“ zu verstehen sind, wie z.B. Schizophrenien und manisch-depressives Irresein, sondern auch krankhafte Veränderungen der geistig-seelischen Funktionen, die als Begleiterscheinung körperlicher Erkrankungen auftreten, wie Gehirnerweichung, progressive Paralyse oder Epilepsie.⁴⁰

Die Gruppe der Geisteskrankheiten ieS lässt sich wiederum unterteilen in exogene und endogene Psychosen. Exogene Psychosen sind alle auf einem hirnrorganischen Prozess beruhenden krankhaften Veränderungen, die als Folge- oder Begleiterscheinung körperlicher Erkrankungen auftreten.⁴¹ Sie sind also „von außen her“ in den Organismus eingedrungen. Da es sich um Krankheiten handelt, die auf nachweisbaren hirnrorganischen Störungen beruhen, werden sie auch als körperlich begründbare Psychosen bezeichnet. Dazu gehören Infektionspsychosen (wie z.B. die progressive Paralyse), traumatische Psychosen aufgrund von Hirnverletzungen oder –tumoren, Vergiftungen (Intoxikationspsychosen), hirnrorganische Krampfleiden (z.B. Epilepsie) oder Demenz als Folge von Hirnarteriosklerose oder Hirnatrophie.⁴²

Unter endogenen Psychosen hingegen versteht man Störungen, für die man noch keine definitive organische Ursache gefunden hat. Sie werden unterteilt in die beiden großen Formkreise der Schizophrenien und Zykllothymien bzw bipolare affektive Störungen (manisch-depressives Irresein).⁴³

Schizophrene, schizoaffektive und wahnhafte Störungen

Schizophrene Störung

Unter diesem Begriff wird eine Gruppe von Störungen zusammengefasst, die durch Veränderungen des Denkens und der Wahrnehmung, durch Affekt- und Antriebsstörungen, durch Ich-Störungen und durch einen Verlust der sozialen Kompetenz gekennzeichnet sind.⁴⁴

Schizophrenie bedeutet „Spaltungsirresein“, darf aber nicht mit der seltenen Erkrankung der multiplen Persönlichkeit verwechselt werden, bei der sich ein Mensch in verschiedenste Persönlichkeiten aufspaltet.⁴⁵

Der Ausbruch der Krankheit ist multifaktoriell bedingt. Störungen des Neurotransmitter-Haushalts im Gehirn, erbliche Disposition und Umweltfaktoren (z.B. gestörte

⁴⁰ zitiert nach *Eder-Rieder*, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 35 f.

⁴¹ *Eder-Rieder*, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 36.

⁴² *Steininger*, Strafrecht Allgemeiner Teil I² 329.

⁴³ *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² 45.

⁴⁴ *Nedopil/Müller*, Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht⁴ 177.

⁴⁵ *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² 94.

Familienverhältnisse) wirken bei der Entstehung der Krankheit zusammen. Auch längerer Cannabiskonsum kann Schizophrenie auslösen oder die Symptome verstärken.⁴⁶

Hauptsymptome der Schizophrenie sind⁴⁷

- Wahnvorstellungen (Verfolgungswahn, Kontrollwahn und Beziehungswahn, bei dem die Erkrankten alles auf sich beziehen, sie sind z.B. der Meinung, dass es wegen ihnen regnet usw)
- akustische Halluzinationen (es werden Stimmen gehört, die dem Schizophrenen Befehle erteilen und sich über ihn unterhalten)
- Ich-Störungen (hierbei werden die Grenzen zwischen Ich und Umwelt durchlässig; die eigene Person, Körper, Gefühle und Gedanken werden als fremdartig erlebt; der Schizophrene glaubt, dass ihm andere Menschen seine Gedanken rauben oder Körperteile nicht mehr zu ihm gehören)
- Denkstörungen (es kommt zu einer Verzerrung des Denkablaufs, zu sprunghaften, unlogischen Gedankengängen und absurden Wortneuschöpfungen)
- Affektive Störungen (der emotionale Kontakt zu anderen Menschen ist reduziert, manche ziehen sich so zurück, dass sie nichts mehr reden; die Stimmungslage ist instabil, grundlose Heiterkeit ist gefolgt von einem Stimmungsumschwung ohne ersichtliche Ursache)
- Psychomotorische Störungen (sind geprägt von starker motorischer Unruhe oder Bewegungslosigkeit)

Schon *Bleuler*, der den Begriff „Schizophrenie“ 1911 prägte, ging davon aus, dass es sich hierbei nicht um eine einheitliche Erkrankung handelte und sprach deshalb von der „Gruppe der Schizophrenien“.⁴⁸

Die häufigste Form ist die paranoide Schizophrenie, bei der Wahn und Halluzinationen auftreten. Bei der hebephrenen Schizophrenie ist die Stimmung meist flach gehoben und inadäquat, es kommt gelegentlich zu impulsiven, unvorhergesehenen Verhaltensänderungen, zudem erscheint das Denken weitschweifig und zerfahren. Bei dieser Form stehen also die affektiven Veränderungen im Vordergrund. Bei der katatonen Schizophrenie treten psychomotorische Symptome wie Zwangshaltungen, Haltungsverharren oder Mutismus, gelegentlich aber auch Erregungszustände, auf. Schizophrenien verlaufen charakteristischerweise in Schüben. Es kann nach einer oder

⁴⁶ *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² 96.

⁴⁷ *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² 94 f; *Nedopil/Müller*, Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht⁴ 179.

⁴⁸ zitiert nach *Nedopil/Müller*, Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht⁴ 177.

mehreren akuten Krankheitsphasen zu einer chronischen Restsymptomatik, aber auch zu völliger Symptomfreiheit kommen.⁴⁹

Schizoaffektive Störungen

Die schizoaffektiven Störungen sind weder eindeutig den Schizophrenien noch den affektiven Störungen zuzuordnen, da sie durch das gleichzeitige oder kurz aufeinanderfolgende Auftreten von psychotischen Realitätsverkennungen und maniformen oder depressiven Verstimmungen sowie Phasen der vollständigen Remission gekennzeichnet sind. Während es in den Remissionszeiten zu keiner Beeinträchtigung der psychischen Funktionen kommt, können die Patienten in den psychotischen Phasen die gleichen Symptome wie bei akuten Schizophrenien aufweisen.⁵⁰

Wahnhaften Störungen

Bei den selten auftretenden wahnhaften Störungen wird das Leben des Betroffenen von einem Wahn, der meist auf ein Thema beschränkt ist, beeinflusst. Beispiele hierfür sind Verfolgungs-, Eifersuchts-, Liebes-, Querulanten- oder hypochondrischer Wahn. Wahnkranke sind von der Richtigkeit ihrer wahnhaften Denkinhalte überzeugt und richten ihr Handeln danach aus.⁵¹

Affektive Störungen

Diese häufig auftretenden Störungen sind durch Stimmungsänderungen gekennzeichnet, die depressiv, abwechselnd manisch und depressiv oder ausschließlich manisch geprägt sind.⁵²

Während einer manischen Episode ist die Stimmung gehoben, Antrieb und Aktivität sind gesteigert. Diese Überaktivität zeigt sich in Rededrang und vermindertem Schlafbedürfnis. Zudem gehen die üblichen sozialen Hemmungen verloren und die Selbsteinschätzung ist maßlos überhöht. Der manisch Kranke lebt über seine Verhältnisse, er tätigt unter Umständen auch völlig unsinnige Geschäfte und gibt leichtsinnig Geld aus. Manische Phasen können aber auch von Gereiztheit und Aggressivität begleitet sein,⁵³ wodurch es zu Beleidigungen, Körperverletzungen und Widerstandsleistungen kommen kann. Manisch Kranke werden aufgrund der Geldausgaben, die ihre wirtschaftlichen Verhältnisse weit übersteigen, oft mit Betrugsvorwürfen konfrontiert.⁵⁴

⁴⁹ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 179 f.

⁵⁰ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 181 f.

⁵¹ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 180 f.

⁵² Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 193.

⁵³ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 194.

⁵⁴ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 197.

Eine depressive Episode äußert sich durch gedrückte Stimmung, Interessenverlust, Freudlosigkeit und Antriebsminderung. Die Krankheit ist häufig auch von körperlichen Störungen, vor allem Appetitlosigkeit und Schlafstörungen bis zu Schlaflosigkeit, begleitet.⁵⁵ Sowohl die manische als auch die depressive Phase verläuft in Schüben und klingt genauso schnell wieder ab wie sie ausbricht; außerhalb dieser Episoden ist der Betreffende unter dem Aspekt der Zurechnungsfähigkeit als „gesund“ anzusehen.⁵⁶ Dies stellt den psychiatrischen Sachverständigen vor die diffizile Frage, ob sich der Täter nun genau im Zeitpunkt der Tatbegehung in einer manischen oder depressiven Phase befand oder nicht und ob er daher zurechnungsfähig gewesen sein könnte. Häufig bestehen bei Patienten, die unter einer Depression leiden, Selbstmordtendenzen. Sie neigen auch dazu, in ihrer wahnhaften Hoffnungslosigkeit, nahe Angehörige, vor allem die jüngsten und schutzbedürftigsten Kinder, mit in den Tod zu nehmen (sogenannter „erweiterter Suizid“). Da Tötungshandlungen sehr viel Energie von dem Depressiven verlangen, reicht die Kraft des Täters oft nicht mehr aus, alle ursprünglich beabsichtigten Handlungen durchzuführen und die letzte Handlung, nämlich der eigene Suizid, missglückt.⁵⁷ Folglich wird ein Strafverfahren wegen Mordes eingeleitet.

Bei der bipolaren affektiven Störung wechseln sich manische und depressive Phasen ab. Die Manie bricht plötzlich über die Person herein und begründet einen Zustand hochgradig gesteigerter Stimmung, mit dem übersteigerte Aktivität, Selbstüberschätzung bis hin zum Größenwahn und meist auch Schlaflosigkeit einhergehen.⁵⁸ Charakteristisch ist, dass zwischen den Episoden bei einer bipolaren affektiven Störung das ursprüngliche gesundheitliche Niveau wieder gänzlich hergestellt ist.⁵⁹

In der zylothymen Depressionsphase sind die Hauptsymptome Gehemmtheit und Traurigkeit, die jedoch eine besondere Qualität aufweist und vom Kranken selbst als Gefühl des Nichttraurigseinkönnens empfunden wird, ebenso grüblerische Gedanken. Zusätzlich können Wahnideen, insbesondere Versündigungs- und Verarmungswahn sowie hypochondrischer Wahn, auftreten. Charakteristisch ist, dass die Symptome morgens meist stärker ausgeprägt sind als nachmittags oder abends. Die Einnahme von Psychopharmaka und vermehrter Alkoholkonsum als Selbstbehandlung bilden auch oft die Basis für die Begehung strafbarer Handlungen.⁶⁰

⁵⁵ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 194.

⁵⁶ Triffterer in SbgK § 11 Rz 21.

⁵⁷ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 196.

⁵⁸ Triffterer in SbgK § 11 Rz 21.

⁵⁹ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 195.

⁶⁰ Triffterer in SbgK § 11 Rz 21; Rasch, Forensische Psychiatrie 192 f.

2.3.1.2 Geistige Behinderung

Bis 2009 war der Ausdruck „Schwachsinn“ anstelle von „geistiger Behinderung“ im Wortlaut des § 11 StGB enthalten. Die Materialien zum 2. GewSchG verweisen jedoch darauf, dass diese Bezeichnung „in der medizinischen Fachsprache als veraltet“ gilt, sodass „Schwachsinn“ durch das Synonym „geistige Behinderung“ ersetzt wurde.⁶¹

Unter dieser, auch Oligophrenie (Intelligenzminderung) genannt, versteht man eine häufig angeborene, abnorme Intelligenzschwäche ohne Organbefunde. Gekennzeichnet ist sie vor allem durch Störungen der Auffassung, insbesondere des Kombinations- und Urteilsvermögens. Oligophrenie wird deshalb gesondert neben den Geisteskrankheiten erwähnt, weil ihr das Prozesshafte der Krankheit fehlt, das die in der Medizin überwiegende Auffassung für den Krankheitsbegriff wesentlich findet. Meist ist Oligophrenie Folge angeborener Fröhschädigungen des Gehirns, kann aber auch als Auswirkung altersbedingter Abbauprozesse entstehen.⁶² Bei einer geistigen Behinderung liegt eine fehlende Entwicklung der Intelligenz vor bzw fehlen die Voraussetzungen für ihre Entwicklung. Im Unterschied dazu tritt bei Demenz eine Minderung der Intelligenzfunktion durch Alterung oder Hirnschädigungen verschiedener Art im Laufe des Lebens auf, weshalb sie keine geistige Behinderung darstellt.⁶³ Außer der angeborenen gibt es auch die erworbene geistige Behinderung, die nach organischen Entwicklungshemmungen, Vergiftungen, Hirnverletzungen oder Infektionskrankheiten zurückbleiben kann.⁶⁴

Die frühere Einteilung nach dem Schweregrad in intellektuelle Minderbegabung, Debilität, Imbezillität und Idiotie als schwerste Form wurde nach dem ICD ersetzt durch jene in leichte, mittelgradige, schwere und schwerste Intelligenzminderung. Nach der Intelligenzklassifizierung nach *Wechsler* liegt extrem niedrige Intelligenz (Schwachsinn) ab einem IQ von 62 und weniger vor.⁶⁵

Personen mit leichter Intelligenzminderung erwerben die Sprache verzögert, jedoch können sie ausreichend an alltäglichen Konversationen teilnehmen sowie praktische und häusliche Tätigkeiten eigenständig erledigen. Obwohl bereits beim Lesen und Schreiben in der Schule Schwierigkeiten auftreten, kann die Mehrzahl später praktische Berufe ergreifen. Bei mittelgradiger Intelligenzminderung zeigen die Betroffenen eine verlangsamte Entwicklung in Sprache, Selbstversorgung und motorischen Fähigkeiten. Da sie fähig sind, die Grundlagen in Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen, können viele als Erwachsene einfache praktische Tätigkeiten unter Aufsicht verrichten, sie sind aber nicht in der Lage, ein völlig unabhängiges Leben zu führen. Schwer intelligenzgeminderte Personen sind so gut wie unfähig, Anweisungen zu verstehen oder sich danach zu richten, sie verständigen sich

⁶¹ Höpfel in WK² StGB § 11 Rz 5a.

⁶² Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 40; Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch³ § 11 Rz 8, 10.

⁶³ Rasch, Forensische Psychiatrie 213.

⁶⁴ Höpfel in WK² StGB § 11 Rz 5.

⁶⁵ Haller, Das psychiatrische Gutachten² 205.

nonverbal und sind meistens immobil oder zumindest sehr stark in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und benötigen daher ständig Hilfe und Überwachung. Ihr IQ liegt nur zwischen 20 und 34.⁶⁶

Bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit ist bei intellektuell Behinderten insbesondere auf die Frage der Diskretionsfähigkeit in Zusammenhang mit dem konkreten Delikt einzugehen. Während bei einfachen Straftaten wie Körperverletzungen und Diebstahl auch bei Personen mit schweren Formen von Oligophrenie die Einsichtsfähigkeit noch gegeben sein kann, kann diese bei komplexeren Straftaten, wie etwa bei Verleumdungen, schon bei Personen mit geringer Beschränkung der intellektuellen Fähigkeiten fehlen.⁶⁷ Grundsätzlich kann also jede dieser Stufen zum Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit führen.⁶⁸

2.3.1.3 Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung besteht in Trübungen oder Einengungen des Selbst- oder Umweltbewusstseins, die das seelische Gefüge der Betroffenen erheblich erschüttern oder gar zerstören. Es handelt sich um Veränderungen des Bewusstseins, in denen der Täter desorientiert ist und die Wirklichkeit nur bruchstückhaft erfasst oder illusionär verkennt. Das heißt, dass die Fähigkeiten zur Perzeption oder Apperzeption von Umwelteindrücken, die Verfügbarkeit persönlicher Erfahrungen, Einstellungen und Wertungen, die Fähigkeit kritischen Abwägens und Sich-Besinnens gestört sind. Nach *Schwalm* kann man Störungen des „Wachheitsgrades“ (z.B. durch Schlaftrunkenheit, Fieber, Übermüdung), des „Überlegungsgrades“ (z.B. durch schwere Affekte) oder des „Gefühlsgrades“ (z.B. durch Abstumpfung wegen seelischer Überlastung oder langandauernde, gemütsmäßig erschöpfende Beanspruchung) unterscheiden. Bewusstseinsstörung darf nicht mit Bewusstlosigkeit, bei welcher bereits der strafrechtliche Handlungsbegriff nicht erfüllt ist, verwechselt werden.⁶⁹

Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung bezieht sich auf Bewusstseinsveränderungen, die bei ansonsten gesunden Menschen auftreten können, aber in extremen Belastungssituationen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der psychischen Funktionsfähigkeit führen.

Die praktische Bedeutung dieses Merkmals liegt in den Beeinträchtigungen bei starker affektiver Belastung, z.B. Wut, Angst oder Verzweiflung. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung kommt am häufigsten bei Affektdelikten in Betracht.⁷⁰

Es bleibt ohne Belang, ob die Bewusstseinsstörung krankhafter Natur ist oder nicht, solange sie zur Tatzeit vorliegt und tiefgreifend ist. Es handelt sich bei Bewusstseinsstörungen idR um vorübergehende Erscheinungen, andernfalls könnte eine Geisteskrankheit vorliegen. Unter

⁶⁶ *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² 205 f.

⁶⁷ *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² 207.

⁶⁸ *Höpfel* in WK² StGB § 11 Rz 5.

⁶⁹ *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum StGB³ § 11 Rz 11, *Höpfel* in WK² StGB § 11 Rz 6.

⁷⁰ *Nedopil*, Begutachtungen zur Frage von Schuldfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit in *Bliesener/Lösel/Köhnken* (Hrsg), Lehrbuch Rechtspsychologie 357.

tiefgreifende Bewusstseinsstörungen werden Schlaftrunkenheit, Erschöpfung, schwere Übermüdung, hypnotische oder posthypnotische Erscheinungen, Dämmerzustände, Fieberdelirien, schwere Affektzustände und vor allen Dingen die volle Berauschung gereiht. Ein Vollrausch liegt dann vor, wenn sich der Täter durch den Genuss von Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels in einen Zustand versetzt hat, in dem sein Bewusstsein so tiefgreifend gestört ist, dass er nicht mehr diskretions- oder dispositionsfähig ist, und somit Zurechnungsunfähigkeit iSd tiefgreifenden Bewusstseinsstörung anzunehmen ist, wobei die Willensfunktion nicht aufgehoben sein darf, würde es doch in diesem Fall an einer Handlung im strafrechtlichen Sinn fehlen. Ab einem Blutalkoholgehalt von 3 Promille wird trotz fehlender allgemeiner Erfahrungsquelle Volltrunkenheit und damit Zurechnungsunfähigkeit unwiderleglich vermutet. Da dies aber nach herrschender Ansicht ein ungenügendes Mittel zur Bestimmung der Zurechnungsunfähigkeit darstellt, werden dafür noch weitere Einflussgrößen herangezogen. So sind typische Kennzeichen eines Vollrausches ungenügende Orientierung des Täters in Zeit und Raum, die Sinnlosigkeit seines Handelns, der Erinnerungsverlust in Bezug auf die Tatereignisse und der auffallende Gegensatz des Tatverhaltens zu seinem Charakter.⁷¹

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn „das intellektuelle Wissen um das eigene Sein und um die Beziehungen zur Umwelt beeinträchtigt oder aufgehoben ist.“⁷² „Es handelt sich also um eine Trübung bzw partielle Ausschaltung des Selbst- und Außenweltbewusstseins, um eine Störung der Fähigkeit zur Vergegenwärtigung des eigenen Erlebens.“⁷³

Eine derartige Störung kann sowohl psychologische Ursachen (z.B. bei hochgradigen Affekten) haben, als auch physiologische (z.B. bei Schlaftrunkenheit). Ebenso fallen pathologische Störungen wie Fieberdelirien, Rausch- und Vergiftungszustände darunter.

Eine Bewusstseinsstörung ist tiefgreifend, wenn der Täter „desorientiert ist, die ihm umgebende Wirklichkeit nur bruchstückhaft erfasst oder illusionär verkennt“.⁷⁴ Ein bloßer Unfallschock stellt idR keine tiefgreifende Bewusstseinsstörung dar.⁷⁵

Hochgradige Affekte sind nur dann als tiefgreifende Bewusstseinsstörung anzusehen, wenn sie einen Blutausch auslösen⁷⁶; daher ist nach § 76 StGB die Tötung in einer allgemein verständlichen, heftigen Gemütsbewegung nicht strafbar, sondern nur milder bestraft als Mord.

Ein Alkohol- oder Drogenrausch führt nur bei einem Blutalkoholgehalt von 3 Promille zur Annahme einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung. Dieser Richtwert schließt aber nicht aus, dass auch schon bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 3 Promille Zurechnungsunfähigkeit vorliegen kann, wie dies z.B. bei gleichzeitiger Einnahme von

⁷¹ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 41 ff.

⁷² Triffterer, AT² Kap 12 Rz 36; Triffterer in SbgK § 11 Rz 29.

⁷³ Maurach/Zipf, AT 1⁸ § 36 Rz 34; Triffterer in SbgK § 11 Rz 29.

⁷⁴ Triffterer, AT² Kap 12 Rz 36.; Triffterer in SbgK § 11 Rz 30.

⁷⁵ Triffterer in SbgK § 11 Rz 30.

⁷⁶ Triffterer in SbgK § 11 Rz 31.

Medikamenten der Fall sein kann. Andererseits kann der Betreffende bei einer höheren Blutalkoholkonzentration, etwa bei entsprechender Gewöhnung, noch zurechnungsfähig sein. Daher kommt diesem Wert nur Indizfunktion zu.⁷⁷

Ebenso unter den Begriff der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung fällt der äußerst selten vorkommende pathologische Rauschzustand. Darunter versteht man eine bei geringem Alkoholkonsum (unter 2 Promille) „schlagartig einsetzende, schwere Bewusstseinsstörung mit gänzlicher Desorientierung in der Situation, wo traumartige Abläufe, wahnhafte Verknennung oder Halluzination auftreten und völlige Urteilsunfähigkeit des Betroffenen herbeiführen“.⁷⁸ Die pathologische Alkoholintoleranz ist insofern relevant, als ein Wissen um diese bedeutet, dass dem Täter die Herbeiführung des Rauschzustandes *id actio libera in causa* zum Verschulden zugerechnet werden kann. Dies hieße in weiterer Folge, dass eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB wegen Zurechnungsfähigkeit nicht zum Tragen käme; folglich kämen nur § 21 Abs 2 oder § 22 StGB, wenn der Täter einem Missbrauch eines berauschenden (Sucht)mittels erlegen ist, in Betracht.⁷⁹

2.3.1.4 Andere schwere, einem der drei genannten Zustände gleichwertige seelische Störung

Diese Gruppe der anderen schweren, gleichwertigen seelischen Störungen gilt als Auffangvariante für die Fälle, die nicht pathologisch bedingt sind, aber von ihren Ursachen und Auswirkungen her einem der drei bereits genannten Zustände gleichwertig sein können⁸⁰ und deshalb zur Folge haben, dass der Täter entweder das Unrecht der Tat nicht einzusehen oder nicht dieser Einsicht gemäß zu handeln vermag.⁸¹

Die Schwere der Störung ist nach ihrer typischen Bedeutung für die Willensbildung des Betroffenen zu beurteilen. Das erforderliche Maß kann durch Vergleich mit den anderen drei genannten Zuständen bestimmt werden.⁸²

Gleichwertigkeit muss sowohl unter juristischen als auch medizinischen Gesichtspunkten gegeben sein. Unter dem rechtlichen Blickwinkel muss man sich fragen, ob dem Täter das Verhalten, das er unter Einfluss einer solchen Störung setzte, überhaupt persönlich vorwerfbar ist und „ob eine Bestrafung deshalb ebenso zwecklos und überflüssig wäre wie die Bestrafung eines Geisteskranken“.⁸³ Aus medizinischer Sicht ist eine Gleichwertigkeit der Störung nur dann zu bejahen, wenn sie so intensiv und ausgeprägt ist, dass sie zu Verhaltensweisen führt, die nach dem bisherigen Persönlichkeitsbild des Betroffenen fremd erscheinen, d.h. dass man dem Täter ein solches Verhalten in normalem Zustand nicht

⁷⁷ Triffterer in SbgK § 11 Rz 32.

⁷⁸ Jarosch, ÖJZ 1959, 626; Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 44.

⁷⁹ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 44.

⁸⁰ Triffterer in SbgK § 11 Rz 35.

⁸¹ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 46.

⁸² Höpfel in WK² StGB § 11 Rz 8.

⁸³ Bertel, ÖJZ 1975, 624; Triffterer in SbgK § 11 Rz 35.

zugetraut hätte.⁸⁴ In Bezug auf die Gleichwertigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen, um zu vermeiden, dass nicht jede seelische Störung Zurechnungsunfähigkeit begründet. So werden z.B. Kleptomanie, Pyromanie und Nymphomanie nicht automatisch als gleichwertig eingestuft, sondern nur, wenn sie sich zu Zwangspsychosen, welche die Dispositionsfähigkeit ausschließen, entwickeln. Die Täter sind in solchen Fällen voll einsichtsfähig und leiden häufig sogar darunter, dass sie einem bestimmten Zwang zur Vornahme eines Verhaltens nicht widerstehen können.⁸⁵

In der Praxis stellen Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (früher sogenannte Psychopathien) die bedeutsamsten Fälle anderer schwerer, gleichwertiger seelischer Störungen dar.⁸⁶

Diese zwei Gruppen werde ich nun näher erläutern:

Neurosen⁸⁷

Eine Neurose ist eine psychisch bedingte Gesundheitsstörung, deren Symptome unmittelbare Folge und symbolischer Ausdruck eines krankmachenden seelischen Konflikts sind, welcher unbewusst bleibt.

Nach dem Instanzenmodell von *Freud* setzt sich die menschliche Psyche aus drei Teilsystemen zusammen: Das „Es“ repräsentiert die Triebansprüche und will am liebsten alles machen, das „Über-Ich“, das durch Erziehung, Gesellschaft und Religion geprägt wird und das Gewissen formiert, urteilt, welche Form und welches Ausmaß der Triebbefriedigung zugelassen werden können und das „Ich“ wiegt ab, entscheidet und handelt schließlich aktiv, es muss zwischen den beiden anderen Instanzen vermitteln. Bei einem Konflikt zwischen „Es“ und „Über-Ich“ entsteht Angst. Psychische Störungen entstehen also nach *Freud* durch ungelöste oder nicht wahrgenommene Konflikte zwischen diesen beiden Instanzen.

Die neurotischen Störungen werden eingeteilt in Angststörungen, Phobien und Zwangsstörungen. Aufgrund der strafrechtlichen Relevanz werden in der Folge auch die dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen) erläutert.

Angst bekommt pathologischen Charakter, wenn die Angstreaktion gegenüber der Bedrohungsquelle unangemessen ist.

Bei Phobien rufen völlig ungefährliche Situationen oder Objekte starke Angst mit körperlichen Symptomen hervor. Typische phobische Ängste sind Klaustrophobie (Angst vor engen Räumen), Agoraphobie (Angst, sich über große Plätze zu bewegen, Angst vor Menschenmengen) und Zoophobie (Angst vor bestimmten harmlosen Tieren).

Unter einem Zwang versteht man Gedanken und Handlungen, die sich einem aufdrängen und obwohl sie als unsinnig erkannt werden, willentlich nicht gestoppt werden können.

⁸⁴ *Triffterer* in SbgK § 11 Rz 36.

⁸⁵ *Triffterer* in SbgK § 11 Rz 37.

⁸⁶ *Höpfel* in WK² StGB § 11 Rz 8.

⁸⁷ *Nedopil/Müller*, Forensische Psychiatrie⁴ 200 ff; *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² 120 ff.

Zwangsgedanken sind sich immer wieder aufdrängende Gedanken mit bedrohlichem Inhalt (Mord, Aggressionshandlungen gegen geliebte Personen u.ä.), Zwangshandlungen sind sich wiederholende, ritualisierte Handlungen wie Wasch-, Kontroll- und Zählzwang.

Zu den strafrechtlich relevantesten dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen) gehören die dissoziative Amnesie und die multiple Persönlichkeitsstörung. Erstere ist durch den Erinnerungsverlust für meist wichtige, kurz zurückliegende Ereignisse, der nicht durch organische psychische Störungen hervorgerufen wird oder durch übliche Vergesslichkeit erklärt werden kann, gekennzeichnet. Die Amnesie bezieht sich gewöhnlich auf traumatische Ereignisse, ihr Ausmaß variiert täglich, es lässt sich aber ein beständiger Kern feststellen, der im Wachzustand nicht aufgehellt werden kann.

Bei der selten auftretenden multiplen Persönlichkeitsstörung kommt es meist im Anschluss an traumatisierende Erlebnisse zu einem Wechsel der Persönlichkeit, wobei zwischen den verschiedenen Persönlichkeiten bezüglich Erinnerung, Verhaltensweisen und Vorlieben keine Verbindungen bestehen.

Aggressionsdelikte, die aufgrund akuter oder chronischer psychischer Konflikte und Traumata auftreten können („Affektdelikte“), sind vor allem Körperverletzungen und Tötungen, aber auch Diebstahl oder Brandstiftung können der unbewussten Entladung einer Konfliktspannung dienen.

Persönlichkeitsstörungen⁸⁸

Paranoide Persönlichkeiten sind stets voller Misstrauen und Groll, sie bestehen beharrlich und in unangemessener Weise auf ihre vermeintlichen Rechte.

Menschen mit einer schizoiden Persönlichkeitsstörung sind introvertiert, einzelgängerisch und emotional kühl. Es fällt ihnen schwer, gesellschaftliche Regeln zu erkennen und zu befolgen.

Die größte kriminalistische Relevanz kommt den dissozialen Persönlichkeitsstörungen, die durch Mangel an Empathie, geringe Frustrationstoleranz und durch Neigung zu aggressivem Verhalten gekennzeichnet sind, zu. Diese Menschen empfinden keine Schuld, sind verantwortungslos und verstoßen ständig gegen gesellschaftliche Regeln. Delinquentes Verhalten steht ebenso im Vordergrund. Gründe für diese Persönlichkeitsstörung liegen vor allem in Störungen der psychosozialen Entwicklung (z.B. durch sexuellen Missbrauch in der Familie, Verlust eines oder beider Elternteile, ständig wechselnde Bezugspersonen).

Borderline-Persönlichkeiten haben ein unklares Selbstbild. Der Begriff Borderline kommt von der Annahme, dass die Erkrankten an der Grenze zwischen (noch Zurechnungsfähigkeit bedingender) Neurose und (Zurechnungsunfähigkeit bewirkender) Psychose stehen. Diese Menschen können in der Welt und ihren Objekten nicht gleichzeitig Gutes und Böses sehen, sondern es ist alles entweder gut oder böse (man nennt dies Spaltung). Auf diese Weise

⁸⁸ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie⁴ 221 ff; Haller, Das psychiatrische Gutachten² 138 ff.

werden Ambivalenzkonflikte vermieden. Bei den Erkrankten, die meist in irgendeiner Krise leben, kommt es oft zu Selbstschädigungen oder Suizidalität.

Exkurs: Triebstörungen und Monomanien

Triebstörungen können sich in einer verminderten Hemmfähigkeit gegenüber sexuellen Antrieben, kombiniert mit abnormem Sexualverhalten und/oder verstärkter Aggressivität, welche bis zum Lustmord führen kann, äußern. Diese Störung kann nur dann zu Zurechnungsunfähigkeit führen, wenn zusätzlich Geisteskrankheit, Schwachsinn oder tiefgreifende Bewusstseinsstörung beim Täter Diskretions- und Dispositionsunfähigkeit hervorrufen.⁸⁹

Monomanien wie Kleptomanie, Pyromanie und Nymphomanie schließen nicht per se die Schuldfähigkeit aus. Sie führen nur dann zur Zurechnungsunfähigkeit, wenn sie Teilerscheinungen eines in § 11 StGB genannten Zustandes sind.⁹⁰

2.3.1.5 Die Gleichwertigkeit⁹¹

Die Frage nach der „Gleichwertigkeit“ der genannten Störungen bezieht sich darauf, ob der Grad der schicksalhaft unbeherrschbaren Beeinträchtigung der Freiheit aufgrund psychischer Abnormität einer somatisch bedingten gleich zu werten ist. Die Gleichwertigkeit muss in den Auswirkungen vorliegen – die seelisch-psychischen Defekte müssen zur Folge haben, dass der Betroffene einsichts- oder steuerungsunfähig ist. Die „anderen seelischen Störungen“ müssen aufgrund ihrer Intensität und Schwere einem der in § 11 genannten Zustände vollkommen gleichwertig sein.

Bei der Frage der „Gleichwertigkeit“ wird nach einem Drei-Raster-System vorgegangen:

Zu Beginn wird nach der „anderen schweren seelischen Störung“ als biologisches Element gefragt. Diese liegt bei den oben aufgeführten Störungen vor.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Gleichwertigkeitsklausel. Die Zurechnungsfähigkeit kann aufgrund einer seelischen Störung nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie einer Geisteskrankheit, geistigen Behinderung oder tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gleichwertig ist.

2.3.2 Das psychologisch-normative Element

Zurechnungs- bzw Schuldfähigkeit ist die Fähigkeit, das Unrecht der Tat zu erkennen (Diskretions- oder Einsichtsfähigkeit) und dieser Einsicht gemäß zu handeln (Dispositions- oder Steuerungsfähigkeit). § 11 StGB zieht bei der Frage der Schuldfähigkeit die sogenannte gemischte (d.h. biologisch-psychologische) Methode heran. Das bedeutet, dass neben einem der in § 11 StGB genannten biologischen Merkmale (Geisteskrankheit usw) kumulativ mindestens auch ein psychologisches Merkmal (entweder Dispositions- oder

⁸⁹ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 50.

⁹⁰ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 51.

⁹¹ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 52 f.

Steuerungsunfähigkeit) vorliegen muss, um die Zurechnungsfähigkeit ausschließen zu können.⁹²

Unter Diskretionsfähigkeit versteht man „das Vermögen, die natürlichen Wirkungen seiner Handlungen, ihre Bedeutung für das Gemeinschaftsleben und damit ihren rechtlichen Wert oder Unwert zu erfassen“.⁹³ Der Täter muss das materielle Unrecht seines Handelns einsehen können, also wissen, dass sein Verhalten rechtlich untersagt ist. Fehlt es bereits an der Diskretionsfähigkeit, ist die Frage nach der Dispositionsfähigkeit gar nicht mehr zu stellen. Wird die Einsichtsfähigkeit bejaht, ist zu prüfen, ob der Täter auch steuerungsfähig war oder nicht. Die Dispositionsfähigkeit ist die Fähigkeit, sich dem unrechten Willen zu widersetzen und nicht Unrechtes zu tun.⁹⁴

2.4 Gefährlichkeitsprognose

Weitere Voraussetzung für die Einweisung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB ist, dass aufgrund der Person des Täters, seines Zustandes und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen, eine sog Prognosestat, begehen wird. Die Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose muss im Urteilszeitpunkt erfolgen. Dies ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, weil ein eventuell bereits in der vorläufigen Anhaltung erzielter Behandlungserfolg beim Täter, der die Gefährlichkeit entfallen lässt, einer Unterbringungsanordnung entgegensteht. Liegt nämlich die Gefährlichkeit nicht vor, darf die freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahme nach dem Gesetzlichkeitsprinzip des § 1 Abs 1 StGB (Art 7 Abs 1 EMRK) überhaupt nicht verhängt werden, wodurch freilich auch eine bedingte Anordnung ausgeschlossen ist.⁹⁵

Die Worte „unter dem Einfluss“ sollen auch hier wieder zum Ausdruck bringen, dass Kausalität zwischen der geistigen oder seelischen Abartigkeit und der Prognosestat bestehen muss.⁹⁶

Befürchtung meint die Bejahung hoher Wahrscheinlichkeit. Für *Moos*⁹⁷ ist dies eine Art dringender Tatverdacht, *Triffterer*⁹⁸ setzt den Wahrscheinlichkeitsgrad hingegen noch

⁹² *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁴ 109 f.

⁹³ *Rittler*, AT² 168; *Eder-Rieder*, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 54.

⁹⁴ *Eder-Rieder*, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 54 f.

⁹⁵ *Nimmervoll* in SbgK § 21 Rz 67 f.

⁹⁶ *Ratz* in WK² StGB § 21 Rz 24.

⁹⁷ *Moos*, Die vorbeugenden Maßnahmen im neuen österreichischen Strafrecht, ZnStR I (1973) 66.

⁹⁸ *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil (2000) 488.

„höher“ an und der OGH verlangt, „dass bei realistischer Betrachtung“ eine aktuelle Gefährlichkeit „als nahe liegend“ erscheint.⁹⁹

Die unterschiedlichen Aussagen legen es nun nahe, den Begriff der „hohen Wahrscheinlichkeit“ näher zu untersuchen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch und dem des Juristen ist etwas dann wahrscheinlich, „wenn mehr Gründe dafür als dagegen sprechen“.¹⁰⁰ Für den hier relevanten naturwissenschaftlichen Begriff aber gilt die Häufigkeit des Auftretens, also „wie häufig ein bestimmter Sachverhalt in einem begrenzten Bereich mathematisch ausgewerteter Erfahrung aufgetreten ist“. „Wahrscheinlich ist dabei der Grenzwert der relativen Häufigkeit eines Ereignisses aus ausgewerteter, begrenzter Erfahrung mit dem er eine Erwartung ausspricht“.¹⁰¹ Einfacher zu verstehen ist diese Problematik, wenn man sich das Stufenschema von *Ponsold*, der zur Gradmessung die Prozentwerte anfügt, ansieht. In diesem Schema stecken Unmöglichkeit mit 0 % und Gewissheit oder absolute Sicherheit mit 100 % den Rahmen ab. Die Unmöglichkeit liegt zwischen 0,1 % und 49,9 %, die hier relevante Wahrscheinlichkeit mit ihren verschiedenen Abstufungen zwischen 50,1 % und 99,9 %. Während bei der geringen (bei 60 %) und der überwiegenden (bei 70 %) Wahrscheinlichkeit die Prognoseentscheidung negativ ausfällt, kommt es bei der großen bzw hohen (bei 80 %), der sehr großen bzw sehr hohen (bei 99 %) Wahrscheinlichkeit zu eine positiven Prognoseentscheidung und damit zur Unterbringung.¹⁰²

Es ist Aufgabe des Sachverständigen durch eine auf wissenschaftlich fundierte Untersuchungen und Erfahrungen gestützte Beurteilung zum Prozentsatz in den einzelnen Fällen zu kommen. Da aber die genauen Grade der Wahrscheinlichkeit dem Sachverständigen Probleme bereiten können, muss schlussendlich der Richter darüber entscheiden, ob er mithilfe des naturwissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsurteils zu der Überzeugung gelangen kann, die das Gesetz verlangt.¹⁰³

Als Beurteilungskriterien für die Befürchtung der Prognoseetat werden besonders die Person des Rechtsbrechers, sein Zustand und die Art der Anlasstat sowie die näheren Umstände, unter denen diese verübt wurde, herangezogen.¹⁰⁴

Bei der Betrachtung der Person kommt es vor allem auf die persönlichen Eigenschaften des Täters, sein früheres Verhalten im Krankheitszustand und die Gründe für die Begehung zurückliegender Delikte aber auch auf soziale Bindungen an. Vergangene Delinquenz ist zwar nicht Voraussetzung der Unterbringung, ihr Fehlen macht aber einen erhöhten Begründungsaufwand in Bezug auf die Gefährlichkeitsprognose erforderlich. Bei der Beurteilung des Zustandes des Täters wird auf seine Verfassung im Urteilszeitpunkt, somit

⁹⁹ Ratz in WK² StGB Vor §§ 21-25 Rz 4.

¹⁰⁰ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 70.

¹⁰¹ zitiert nach Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 70.

¹⁰² zitiert nach Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 70.

¹⁰³ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 70.

¹⁰⁴ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 71.

sein Krankheitsbild aber auch seine Krankheitseinsicht, abgestellt. Mit der Art der Tat ist nicht eine bestimmte Deliktsgruppe, sondern ein historisches Ereignis gemeint. Es sind alle näheren Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, in die Beurteilung miteinzubeziehen. Es ist nicht erforderlich, dass sich Anlass- und Prognosestat auf dasselbe Rechtsgut beziehen.¹⁰⁵

Als weitere Voraussetzung neben der ungünstigen Prognose wird genannt, dass der Rechtsbrecher unter dem Einfluss der Abartigkeit zumindest eine gerichtlich strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde. Hierfür kommen alle Delikte aus dem StGB in Betracht, nicht aber Finanzstrafdelikte; Delikte aus dem Nebenstrafrecht kommen in Betracht, sind in der Praxis aber eher selten.¹⁰⁶

Nachdem Abs 1 nur die Befürchtung der Begehung *einer* mit Strafe bedrohten Handlung verlangt, genügt es, wenn eine einzige, bestimmte Tat (mag sie sich bspw auch nur gegen eine bestimmte Person richten) zu befürchten ist. Eine Gefahr für die Allgemeinheit muss nicht bestehen, um eine Unterbringung anordnen zu können. Es ist auch ausreichend, wenn sich die Prognosestat ausschließlich gegen den Täter selbst richtet. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein zu befürchtender Suizid mangels Strafbarkeit keine Unterbringung nach § 21 StGB rechtfertigt, während ein zu befürchtender letaler Suchtmittelkonsum die Voraussetzungen der Prognosestat allenfalls erfüllen könnte¹⁰⁷, da in diesem Fall ein weiteres Rechtsgut verletzt ist. Da nur eine mit Strafe bedrohte und keine strafbare Handlung vom Gesetz verlangt wird, ist es gleichgültig, ob der Täter auch für die Prognosestat bestraft werden könnte oder nicht. Sie muss folglich nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht aber auch schuldhaft sein. Sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Taten kommen als Prognosestat in Frage.¹⁰⁸

Der Begriff der Handlung „mit schweren Folgen“ verlangt nicht, dass die zu befürchtende Tat in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fallen oder mit einer bestimmten Mindeststrafe bedroht sein muss.¹⁰⁹ Um von einer Tat mit schweren Folgen sprechen zu können, muss das Maß, das allgemein den Auswirkungen leichter Vorsatzkriminalität entspricht, deutlich überschritten werden. Für die Unterbringung genügte es nach der Rsp zur früheren Rechtslage nicht, wenn zu befürchten war, dass der geistig abnorme Rechtsbrecher einige geringfügige Taten, die erst bei Zusammenrechnung von Werten und Schadensbeträgen nach § 29 StGB ein erhebliches Gewicht erreichen, begehen werde, denn die Besorgnis von „schweren Folgen“ musste aus einer einzelnen Tat resultieren. MaW reichte eine Summierung befürchteter leichter Folgen nicht aus, um die geforderten „schweren Folgen“

¹⁰⁵ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 25; Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 97 ff.

¹⁰⁶ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 69.

¹⁰⁷ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 29; Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 71.

¹⁰⁸ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 26.

¹⁰⁹ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 74.

nach § 21 StGB annehmen zu können.¹¹⁰ Bei der Prognosestat werden nicht schwerere Folgen als bei der Anlasstat verlangt. Gewerbsmäßiges Handeln begründet für sich allein keine schweren Folgen.

Der Begriff der „schweren Folgen“ ist mit jenem des § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO deckungsgleich. Folglich sind nicht nur die tatbestandsmäßigen Folgen zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus alle konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, also Art, Ausmaß und Wichtigkeit aller effektiven Nachteile sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft im Ganzen. Zudem ist auf den sozialen Störwert und die Eignung, kostspielige Abwehrmaßnahmen oder weitreichende Beunruhigung auszulösen, Bedacht zu nehmen.¹¹¹

Im Folgenden einige Beispiele aus der Rsp:

Leib und Leben:

Schwere Folgen müssen nicht strafrechtlicher, sondern können auch sozialer Art sein. Dass der Tod eines Menschen immer eine schwere Folge darstellt, – unabhängig davon, ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde – ist nicht zu bezweifeln.¹¹²

Das Verbrechen der versuchten absichtlichen schweren Körperverletzung ist ungeachtet des Umstandes, dass nur eine leichte Stich-Schnittverletzung im Rückenbereich des Opfers herbeigeführt wurde, stets als Anlasstat mit schweren Folgen zu betrachten.¹¹³

Nötigung und Drohung:

Eine gefährliche Drohung mit dem Tod, die beim Opfer die Besorgnis auslöst, es könnte tatsächlich getötet werden, stellt eine Tat mit schweren Folgen dar und ist somit als Prognosestat iSd § 21 StGB geeignet.¹¹⁴

Auch die Bedrohung von Familienangehörigen mit dem Tod kommt als Prognosestat in Betracht, da sie der von § 21 StGB angesprochenen Sozialschädlichkeit entspricht.¹¹⁵

Raub und räuberischer Diebstahl:

Die Flucht eines Diebes mit der Beute unter Bedrohung von Verfolgern auf offener Straße mit einer Faustfeuerwaffe ist durchaus geeignet, eine weitreichende und nachhaltige Beunruhigung und Besorgnis vor allem bei den Tatopfern auszulösen. Der soziale Störwert dieses Verhaltens ist zweifelsfrei als erheblich zu beurteilen. Somit ist das Vergehen des räuberischen Diebstahls nach §§ 127, 131 StGB als Tat mit schweren Folgen anzusehen.¹¹⁶

¹¹⁰ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 72 f.

¹¹¹ Ratz in WK² StGB § 21 Rz 27.

¹¹² OGH 13.09.2000, 13 Os 97/00.

¹¹³ OGH 26.02.1997, 14 Os 19/97.

¹¹⁴ OGH 26.06.2002, 12 Os 48/02.

¹¹⁵ OGH 01.08.2007, 13 Os 62/07b.

¹¹⁶ OGH 22.04.2004, 12 Os 39/04.

Die Verwirklichung der Raubqualifikation „unter Verwendung einer Waffe“ stellt per se schwere Folgen dar.¹¹⁷

Es ist zu berücksichtigen, dass die Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung bei bandenmäßig begangenen Raub nicht nur aus der Sozialschädlichkeit der Vermögensbeeinträchtigung, sondern vor allem aus dem Gewaltfaktor und der bandenmäßigen Begehung entspringt.¹¹⁸

¹¹⁷ OGH 03.08.2007, 11 Os 88/07m.

¹¹⁸ OGH 20.09.2001, 15 Os 131/01.

3 Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 StGB

Im Folgenden werden die für das Gesamtverständnis erforderlichen Besonderheiten des Verfahrens bei vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 StGB dargestellt.

Die §§ 429 bis 434 StPO enthalten die maßgeblichen Verfahrensvorschriften für die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB, die §§ 435 bis 442 StPO jene für die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB.

3.1 Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB

3.1.1 Vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO

Anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft ist bei Maßnahmen nach § 21 Abs 1 StGB eine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder die Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskranke anzuordnen, wenn gem. § 429 Abs 4 StPO einer der im § 173 Abs 2 und 6 angeführten Haftgründe vorliegt (Flucht-, Verdunkelungs-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr oder, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist), der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben kann oder seine ärztliche Betreuung erforderlich ist.

Im Falle eines Strafurteils (wenn also schlussendlich doch Zurechnungsfähigkeit angenommen und folglich ein Strafausspruch möglich wird) ist nach § 429 Abs 6 StPO die vorläufige Anhaltung wie eine U-Haft auf die verhängte Freiheits- oder Geldstrafe anzurechnen.

3.1.2 Psychiatrische Untersuchung und psychiatrischer Sachverständiger

Nach § 429 Abs 2 Z 2 StPO ist der Betroffene im Ermittlungsverfahren durch mindestens einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie zu untersuchen, wobei Gegenstand der Untersuchung die materiellen Einweisungsvoraussetzungen sind, also Zurechnungsfähigkeit, geistige seelische Abartigkeit und Gefährlichkeitsprognose.¹¹⁹

Nach § 430 Abs 4 StPO ist der Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit ein Sachverständiger aus dem Bereich der Psychiatrie beizuziehen.

3.1.3 Antrag auf Unterbringung

Wesentlicher Unterschied zu einem Strafverfahren ist, dass im Falle einer Unterbringung nach Abs 1 keine Strafe über den Betroffenen zu verhängen ist, sondern ausschließlich seine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher anzuordnen ist.¹²⁰

¹¹⁹ Birklbauer, Strafprozessrecht⁷ 304.

¹²⁰ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 108.

Wenn also nach § 429 Abs 1 StPO hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB gegeben sind, hat die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu stellen, welcher die Anklageschrift ersetzt. Die Bestimmungen der §§ 210 bis 215 StPO gelten sinngemäß. Dem Betroffenen und seinem Verteidiger steht also wie im Falle einer Anklageschrift die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs offen. Darüber hinaus ist der gesetzliche Vertreter nach § 431 Abs 2 StPO berechtigt, auch gegen den Willen des Betroffenen Einspruch zu erheben und alle Rechtsmittel, die das Gesetz dem Betroffenen gewährt, zu ergreifen.¹²¹

3.1.4 Sachliche Zuständigkeit

Aufgrund der für die Einweisung nach § 21 Abs 1 StGB erforderlichen Anlasstat mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, scheidet eine Zuständigkeit des BG von vornherein aus. Wegen der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 430 Abs 1 StPO ist für Anlasstaten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters am LG fallen würden, das LG als Schöffengericht zuständig. Wenn die Anlasstat in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fällt, entscheidet dieses auch über die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB.

3.1.5 Wechsel zwischen Einweisungs- und Strafverfahren

Nach § 434 Abs 2 StPO kann der Staatsanwalt vor Beginn der Hauptverhandlung den Unterbringungsantrag gegen eine Anklageschrift austauschen und umgekehrt, je nachdem wie sich für ihn das Kriterium der Zurechnungsfähigkeit im Tatzeitpunkt darstellt. Aufgrund einer Anklageschrift kann ohne entsprechenden Antrag eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB nur dann angeordnet werden, wenn in der Hauptverhandlung die Vorschriften für das Unterbringungsverfahren nach § 430 Abs 3 und 4 (Vertretung durch Verteidiger, Beiziehung eines Sachverständigen) sowie nach § 431 Abs 1 letzter Satz StPO (Beiziehung des gesetzlichen Vertreters) eingehalten wurden. Das Gericht kann jedoch nach § 434 Abs 1 StPO aufgrund eines Einweisungsantrages eine Strafe verhängen, wenn es zu der Ansicht gelangt, dass der Betroffene im Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war.¹²²

3.2 Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB

3.2.1 Anklageschrift/Strafantrag wegen der Anlasstat mit Antrag auf Unterbringung

Nachdem bei der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt wird, muss der Staatsanwalt in jedem Fall eine Anklageschrift oder einen Strafantrag wegen der Anlasstat einbringen.¹²³ Liegen hinreichende Gründe für die Annahme der

¹²¹ Birklbauer, Strafprozessrecht⁷ 305.

¹²² Birklbauer, Strafprozessrecht⁷ 306 f.

¹²³ Birklbauer, Strafprozessrecht⁷ 309.

Unterbringungs Voraussetzungen vor, so muss er im Zuge dessen nach § 441 Abs 1 StPO auch einen Antrag auf Unterbringung stellen. Jedoch kann das Gericht nach § 437 zweiter Satz StPO auch ohne solchen Antrag eine Unterbringung anordnen. Nach § 442 StPO ist bei Vorliegen eines der Haftgründe des § 173 Abs 2 StPO die vorläufige Anhaltung des Betroffenen in einer entsprechenden Anstalt anzuordnen.

3.2.2 Sachliche Zuständigkeit

Im Unterschied zur Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB gibt es hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit für die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB keine Besonderheiten.¹²⁴

3.2.3 Entscheidung durch Urteil

Im Falle einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.¹²⁵ Nach § 435 Abs 1 StPO ist über die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB durch ein Strafurteil zu entscheiden, sodass dagegen nach § 435 Abs 2 StPO das Rechtsmittel der Berufung offensteht.

¹²⁴ Birklbauer, Strafprozessrecht⁷ 310.

¹²⁵ Nimmervoll in SbgK § 21 Rz 108.

4 Vollzug

4.1 Die Entwicklung des Maßnahmenvollzugs in Österreich¹²⁶

Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs am 1. Jänner 1975 – im Rahmen der Strafrechtsreform der 1970er Jahre unter Justizminister Broda – wurde das Maßnahmenrecht eingeführt. Dies bedeutete nicht nur eine Durchbrechung des Besserungsprinzips zugunsten des Sicherungsprinzips, sondern auch der Behandlungsgedanke („Therapie und/statt Strafe“) fand schließlich Eingang in den vom Schuld- und Sühnegedanken geprägten Strafvollzug. Wie dem Protokoll der 84. Sitzung des Nationalrates vom 27. bis 29. November 1973 entnommen werden kann, erwartete sich der Gesetzgeber von der Einführung vorbeugender Maßnahmen einen wesentlich stärkeren Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität durch geistig abnorme, süchtige oder mehrfach rückfällige Rechtsbrecher. Geisteskranken Rechtsbrecher wurden bisher zusammen mit geisteskranken Nichtrechtsbrechern in denselben Anstalten untergebracht, was zu erheblichen Problemen führte. Es sollte Aufgabe der Justizverwaltung werden, möglichst rasch Anstalten für geistige abnorme Rechtsbrecher einzurichten, welche nicht nur der Absonderung, sondern auch der notwendigen Behandlung dienen, die sonst im allgemeinen Strafvollzug nicht möglich wäre.

1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf als Anstalt für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB in Betrieb genommen, die heute Platz für 137 Personen bietet. Das Forensische Zentrum Asten (FZA) – eine Außenstelle der Justizanstalt Linz – wurde 2010 eröffnet und ist die zweitgrößte justizielle Einrichtung für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB; bis vor kurzem konnten dort 91 Personen untergebracht werden, im Herbst 2015 wurde aber die Erweiterung auf 139 Plätze abgeschlossen. Als Sonderanstalt für Maßnahmenpatienten nach § 21 Abs 2 StGB wurde die Justizanstalt Wien-Mittersteig, die mit der Außenstelle Floridsdorf für 140 Personen Platz bietet, eingerichtet.

Schon bald zeigte sich, dass die genannten Justizanstalten nicht über genügend Kapazitäten verfügten, und so wurde aus dem gesetzlichen normierten befristeten Provisorium der Unterbringung von zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern (auch) in psychiatrischen Krankenanstalten (Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl Nr. 424/1974) eine „Dauerlösung“.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 158 Abs 4 StVG darf eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden. § 158 Abs 5 StVG legt fest, dass die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher

¹²⁶ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 9 ff.

nach § 21 Abs 2 StGB sowohl in eigenen Justizanstalten, als auch in allgemeinen Anstalten, die besondere Abteilungen für den Maßnahmenvollzug eingerichtet haben, möglich ist.

Die §§ 164 – 167a StVG enthalten die besonderen Bestimmungen für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Wesentlicher Unterschied zwischen Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich ist mit Sicherheit der Strafaspekt, was in der Folge näher ausgeführt wird.

4.2 Zwecke der Unterbringung

§ 164 Abs 1 StVG normiert drei Zwecke der Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 und 2 StGB. An erster Stelle steht der Sicherungszweck. Das primäre Ziel des Maßnahmenvollzugs ist es, den Rechtsbrecher von der Begehung strafbarer Handlungen unter dem Einfluss seiner Abnormität abzuhalten. Auf diesem Zweck, der auch durch bloße Sicherungsmaßnahmen erreicht werden kann, liegt vor allem am Anfang – bis die Therapie Erfolg zeigt - und bei Personen, die zumindest derzeit nicht erfolgreich therapiert werden können, der Schwerpunkt.¹²⁷

Der zweite Zweck enthält einen Besserungsauftrag. Das bedeutet, dass der Zustand des Untergebrachten soweit zu bessern ist, dass keine weiteren strafbaren Handlungen mehr zu erwarten sind. „Die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ist dann nicht mehr zu erwarten, wenn unter Berücksichtigung aller vorhandener Erkenntnisquellen über die letztlich allgemeine Unberechenbarkeit menschlichen Verhaltens hinaus kein Risiko der Begehung einer strafbaren Handlung besteht. Das „Restrisiko“ darf daher nicht auf die allenfalls noch vorhandene Abnormität des Rechtsbrechers zurückzuführen sein.“¹²⁸

Der dritte Zweck ist die Resozialisierung. Dem Untergebrachten soll vor allem durch geeignete Betreuungsmaßnahmen zu einer entsprechenden, also rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten, Lebenseinstellung verholfen werden.¹²⁹ In der Praxis spricht man vom Ziel des deliktsfreien Lebensmanagements. Es ist wichtig, die Symptome soweit zu lindern, soweit sie in Korrelation zum Delikt stehen. Straffälligkeit soll in Zukunft verhindert werden.¹³⁰

Da die Ursache für die Unterbringung im Maßnahmenvollzug geistige Abnormität ist, kommt - anders als bei § 20 Abs 1 StVG - das Aufzeigen des Unrechts der Tat im Rahmen des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 StGB gar nicht und nach § 21 Abs 2 StGB nur insoweit in Betracht, als die Zeit im Maßnahmenvollzug auf die gleichzeitig ausgesprochene Strafe anzurechnen ist. Das bedeutet nicht, dass eine Aufarbeitung der Tat nicht zu erfolgen hätte – dieser Prozess ist hier sogar noch bedeutender als im Normalvollzug-, doch erfolgt die

¹²⁷ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 164 Rz 1.

¹²⁸ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 164 Rz 1.

¹²⁹ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 164 Rz 1.

¹³⁰ Interview Kitzberger

Aufarbeitung der Tat im Maßnahmenvollzug nicht aus dem Blickwinkel des Unrechts, sondern der Krankhaftigkeit des Geschehens iS der zugrundeliegenden geistig-seelischen Abnormität.¹³¹

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Unterbringungsziele leistet das System der Multiprofessionalität. Das zeigt sich in der Praxis bspw darin, dass ein schwer kranker oder dementer geistig abnormer Rechtsbrecher nicht mehr von einem Psychiater, sondern wohl eher von einem Neurologen betreut wird oder bei der Behandlung eines Schizophrenen oder Persönlichkeitsgestörten ein Wechselspiel aus Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie und Sozialarbeit zum Einsatz kommt. Im Sinne eines verantwortungsvollen Schnittstellenmanagements sollen die Untergebrachten „in ordentlichem Zustand“ übergeben werden, sodass bei Weisungserteilung die Umsetzung realistisch ist, bspw schon eine Bewährungshilfe empfohlen wurde oder die nächste Ambulanz greifbar ist.¹³²

4.3 Betreuungsunterschiede¹³³

Der wesentliche Unterschied liegt in der Ausrichtung der Behandlung und Betreuung. Inwiefern Menschen mit Persönlichkeitsstörungen anders behandelt werden als bspw paranoid Schizophrene wird im Folgenden aufgezeigt: Bei Untergebrachten, die affektive Störungsbilder oder Schizophrenien mitbringen, steht die medikamentöse Behandlung im Vordergrund, die aber durch hochschwellige Strukturen begleitet werden muss, da für diese Menschen wegen ihrer Einschränkung durch die Krankheit bzw Medikation eine besondere zusätzliche Betreuung nötig ist. Behandlungseinsicht zu erlangen, ist sowohl für Untergebrachte nach § 21 Abs 1 als auch für jene nach § 21 Abs 2 StGB wichtig, wenn auch auf unterschiedliche Weise. Bei einem paranoid Schizophrenen muss in erster Linie auf die Positivsymptomatik eingegangen werden, denn genau diese macht ihn so gefährlich. Positivsymptomatik bedeutet, dass er mehr hört/sieht/spürt, er also z.B. eine imperative Stimme hört und danach handelt. Einem Persönlichkeitsgestörten hingegen muss primär klar gemacht werden, wie sehr er mit seinem Tun (permanentes Verursachen von Problemen und darauf reagieren) die Umwelt stört. Der Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB hat ein ganz anderes Agierfeld als ein Schizophrener, denn er steckt sozusagen mitten in der Welt, während sich der Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB meist aus der realen Welt zurückzieht, sich eine andere aufbaut, in der er dann agiert. Dem Persönlichkeitsgestörten muss aufgezeigt werden, dass die Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Persönlichkeitsstörung seine Gefährlichkeit ausmachen.

¹³¹ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 164 Rz 1.

¹³² Interview Kitzberger

¹³³ Interview Kitzberger

4.4 Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB in einer Justizanstalt

§ 165 StVG gilt nur für den Vollzug der Unterbringung in einer Justizanstalt. Wie später ausgeführt werden wird, ist auf die Anhaltung Untergebrachter nach § 21 Abs 1 StGB in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie § 167a StVG anzuwenden.

Aus der Bestimmung des § 165 StVG lässt sich eine verstärkte Betonung des Behandlungsgedankens erkennen, denn nach § 165 Abs 1 Z 1 StVG sind Untergebrachte unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke des § 164 StVG sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht. Aus dieser Formulierung ergibt sich ein subjektiv-öffentliches Recht auf entsprechende Behandlung. Sollten sich anerkannte Behandlungsmethoden widersprechen, entscheiden die für die Behandlung Verantwortlichen darüber, welcher Meinung gefolgt wird. Der Untergebrachte hat in diesem Fall kein subjektives Recht, nach einer bestimmten Methode behandelt zu werden.¹³⁴ Rechte der Untergebrachten, die denen der §§ 20 bis 129 StVG entsprechen, dürfen durch die Behandlung nur insoweit beschränkt werden, als dies zur Erreichung der in § 164 StVG genannten Vollzugszwecke unerlässlich ist, d.h. dass die Zwecke anders nicht erreicht werden können. Die Rechte der Untergebrachten, die den der §§ 119 bis 122 StVG (Beschwerderechte) entsprechen, und die Menschenwürde des Untergebrachten dürfen allerdings nicht beeinträchtigt werden. Von diesem Beschwerderecht sind in § 165 Abs 1 Z 1 letzter Satz StVG aber ausdrücklich jene Beschwerden ausgenommen, von denen es offensichtlich ist, dass ihre Erhebung nicht auf einer Beeinträchtigung der Rechte des Untergebrachten, sondern auf dessen geistiger oder seelischer Abartigkeit beruht.¹³⁵ Solche Beschwerden sind ohne förmliches Verfahren zurückzulegen. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sicher ist, dass es sich bei der Beschwerde um eine krankhaft querulatorische handelt und die Reaktion auf diese dem Krankheitsbild abträglich wäre. Maßgeblich ist hier alleine der Zustand des Betroffenen zum Zeitpunkt der Zurücklegung der Beschwerde. Die Entscheidung über die Zurücklegung hat, sofern er angerufen wird, der Anstaltsleiter zu treffen, andernfalls die zuständige Beschwerdeinstanz.¹³⁶

Gem. § 165 Abs 1 Z 2 StVG gilt die Z 1 dem Sinn nach auch für generelle oder individuelle Anordnungen hinsichtlich der Pflichten der Untergebrachten und bei Ordnungswidrigkeiten von Untergebrachten. Es liegt im Ermessen des Verantwortlichen, ob und welche Pflichten den Untergebrachten auferlegt werden sollen und ob bzw wie auf einen Verstoß reagiert werden soll. Aus psychiatrischen, psychologischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Gründen kann auch in diese Pflichten eingegriffen werden, allerdings dürfen

¹³⁴ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 165 Rz 1.

¹³⁵ Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 300 f.

¹³⁶ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 165 Rz 2.

Untergebrachte in der Gesamtauswirkung nicht schlechter gestellt werden als Strafgefangene. Das bedeutet, dass gegenüber geistig abnormen Rechtsbrechern Sicherungsmaßnahmen wie das Anlegen von Zwangsjacken oder Sperren in ein Gitterbett zwar zu Sicherungszwecken, nicht aber als Disziplinarstrafe angewendet werden dürfen.¹³⁷

4.4.1 Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Psychiatrie

Wie bereits erwähnt, regelt § 167a StVG die Anhaltung Untergebrachter nach § 21 Abs 1 StGB in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie. Vor der Einweisung hat allerdings die Vollzugsdirektion das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 158 Abs 4 StVG zu prüfen. Die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB darf dann durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie erfolgen, wenn unter Berücksichtigung des Zustands des Unterzubringenden mit den Einrichtungen, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Unterbringung von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz bestehen, das Auslangen gefunden werden kann. Zudem müssen der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen und dem Leiter der Krankenanstalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (auch wenn diese für die Entscheidung nicht verbindlich ist).¹³⁸

Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren 375 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB in Österreich untergebracht. Etwas mehr als die Hälfte dieser Untergebrachten wurden in den justizeigenen Einrichtungen, d.h. der Justizanstalt Göllersdorf (126 Personen) und der Justizanstalt Linz, Außenstelle Forensisches Zentrum in Asten (79 Personen), angehalten. Die anderen InsassInnen befanden sich zum Stichtag gem. § 158 Abs 4 StVG in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie bzw in psychiatrischen Abteilungen öffentlicher Krankenanstalten. Dabei handelt es sich um die Landeskrankenhäuser Rankweil, Hall in Tirol, Klagenfurt, das Landeskrankenhaus Amstetten-Mauer, die Landesnervenkliniken Sigmund Freud Graz und Wagner-Jauregg Linz (nunmehr Neuromed Campus der Linzer Uni-Klinik) sowie die Christian Doppler Klinik in Salzburg. Im Neuromed Campus der Linzer Uni-Klinik wurden zum Stichtag bspw 49 Personen angehalten.¹³⁹

ME ist es überraschend, dass sich eine beträchtliche Zahl an psychisch kranken Rechtsbrechern nicht in Anstalten, sondern in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie befindet.

¹³⁷ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 165 Rz 3; Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 301.

¹³⁸ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 167a Rz 1.

¹³⁹ Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 12.

4.5 Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB

Im Gegensatz zur Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB liegt bei der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB der Schwerpunkt auf der Erreichung der Vollzugszwecke gem. § 164 StVG, also bei der ärztlichen, insbesondere psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychohygienischen und erzieherischen Betreuung. Auch hier hat der Untergebrachte ein subjektiv-öffentliches Recht auf entsprechende Behandlung. Ist diese in der zuständigen Justizanstalt nicht möglich, hat er ein Recht, verlegt zu werden. Die Verpflichtung zu dieser Betreuung trifft die Vollzugsbehörden.¹⁴⁰

Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren 404 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht. Etwas weniger als ein Drittel war in der Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB, der Justizanstalt Wien-Mittersteig (inklusive der Außenstelle Floridsdorf), untergebracht. Die übrigen MaßnahmeninsassInnen verteilten sich im Wesentlichen auf die Justizanstalten Stein (ca. 25 %), Graz-Karlau (ca. 18 %) und Garsten (ca. 12 %), und damit auf allgemeine Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in denen es besondere Abteilungen für den Maßnahmenvollzug gibt.¹⁴¹

4.6 Verfahren der Klassifizierung¹⁴²

Wo ein geistig abnormer Rechtsbrecher untergebracht wird, also entweder in einer JA, im FZA oder in einer psychiatrischen Abteilung einer öffentlichen Krankenanstalt, richtet sich nach dem Verfahren der Klassifizierung. Wenn ein Urteil vorliegt, nimmt die Oberbehörde die Klassifizierung vor (die Generaldirektion des BMJ hat eine eigene Kompetenzstelle für den Maßnahmenvollzug eingerichtet). Die Entscheidung über die Klassifizierung erfolgt nach fachlichen Kriterien, es wird primär geschaut, wie gefährlich der geistig abnorme Rechtsbrecher ist und was er besonders braucht. Für die Unterbringung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB gibt es allerdings unterschiedliche Klassifizierungsverfahren. Das StVG sieht die Unterbringung in psychiatrischen Abteilungen eines Krankenhauses nur für Zurechnungsunfähige vor, doch auch hier nur beschränkt nach § 158 Abs 4 StVG; Zurechnungsfähige werden nur ausnahmsweise in Kliniken untergebracht. Für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Abs 1 gibt es die Sonderanstalten in Asten und Göllersdorf, für jene nach Abs 2 in Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Floridsdorf. In den JA Stein, Graz-Karlau und Garsten werden geistig abnorme Rechtsbrecher nach Abs 2 in für sie vorgesehenen, besonderen Abteilungen untergebracht.

¹⁴⁰ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 166 Rz 1.

¹⁴¹ Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 12.

¹⁴² Interview Kitzberger

Sobald eine Zuweisung erfolgt ist, kann diese nur noch durch die Oberbehörde durch eine sogenannte Vollzugsortsänderung abgewandelt werden.

4.7 Exkurs: Umgang mit Sprachbarrieren im Rahmen der Unterbringung¹⁴³

Solange es sich um Sprachen wie Englisch, Französisch, Spanisch oder jene aus dem ex-jugoslawischen Raum handelt, kann sich das Personal im FZA gut verständigen, wenn es sich aber bei den Untergebrachten bspw. um Pakistani, Inder etc. handelt, müssen die wesentlichsten Dinge im Beisein eines gerichtlich beeideten Dolmetscher abgeklärt werden, der bei der Visite, bei der wichtige Behandlungsschritte (Medikation) besprochen werden, anwesend ist, und wenn es nötig erscheint, ist dieser auch regelmäßig heranzuziehen. Ansonsten wird versucht, sich im Alltag bestmöglich, notfalls auch durch Zeichensprache oder unter Heranziehung von Mitklienten, die übersetzen können, abzuhefen. Im FZA nehmen allerdings derzeit keine Fremdsprachigen Psychotherapie in Anspruch.

4.8 Exkurs: Kostenfrage¹⁴⁴

Die Kosten für die Unterbringung trägt das BMJ.

Für in einer Anstalt Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB belaufen sich die Kosten auf etwa 170 bis 180 € pro Tag. Für in einer Anstalt Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB betragen die Kosten bis zu 120 € pro Tag und liegen damit leicht über jenen für Strafgefangene. Für jene geistig abnormen Rechtsbrecher, die in Kliniken untergebracht sind, sind die Kosten an Privatpatiententariife angelehnt, sodass mit stolzen 400 bis 600 € täglich zu rechnen ist. Aufgrund der immer steigenden Anhaltedauer, steigen natürlich auch die Kosten enorm.

4.9 Unterbrechung der Unterbringung (UdU)

4.9.1 UdU nach § 166 Z 2 StVG für Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB

Nach § 166 Z 2 StVG darf eine Unterbrechung der Unterbringung (UdU) nur dann gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine gerichtlich strafbare Handlung begehen wird. Diese Gefahr ist dann nicht anzunehmen, wenn das Risiko der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung nur in der nicht restlosen Vorhersagbarkeit menschlichen Verhaltens liegt und Risiken, die sich aus der konkreten Persönlichkeit des Rechtsbrechers, vor allem seiner geistig-seelischen Abnormalität ergeben, ausgeschlossen werden können.¹⁴⁵

¹⁴³ Interview Kitzberger

¹⁴⁴ Interview Kitzberger

¹⁴⁵ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 166 Rz 2.

§ 99 StVG gilt sinngemäß. Nach § 99 Abs 1 Z 1 StVG ist eine UdU von höchstens acht Tagen zu gewähren, wenn die voraussichtlich zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene die Unterbrechung benötigt, um im Inland entweder

- nach lit a einen Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen oder
- nach lit b an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
- nach lit c wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen.

Nach § 99 Abs 1 Z 2 StVG ist eine UdU von höchstens acht Tagen zu gewähren, wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt und die Unterbrechung für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, notwendig erscheint.

Was die in § 166 Z 2 lit a StVG genannten zeitlichen Voraussetzungen für eine UdU betrifft (eine UdU nach § 99 Abs 1 Z 1 StVG ist nur zulässig, wenn die noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und eine UdU nach § 99 Abs 1 Z 2 StVG darf nur gewährt werden, wenn die Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt), so ist nur die noch offene Strafzeit, aber nicht die zeitlich unbegrenzte Maßnahmenzeit beachtlich.¹⁴⁶

Eine Unterbrechung nach § 166 Z 2 lit b StVG darf gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das Ausmaß der Unterbrechung bis zu einem Monat betragen. Über eine Unterbrechung von mehr als vierzehn Tagen entscheidet das Vollzugsgericht, ansonsten entscheidet der Anstaltsleiter darüber. Soweit es erforderlich erscheint, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen oder Bedingungen zu gestatten.

Der Sinn der Auflagen und Bedingungen ist es, den Zweck der Maßnahme zu sichern; dies kann etwa eine Begleitung während der Unterbrechung sein.¹⁴⁷

4.9.2 UdU für in Anstalten Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB

Für Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB ist eine UdU lediglich nach § 166 Z 2 lit b StVG zulässig, also nur, soweit dies zur Behandlung des Zustandes oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Eine UdU nach § 166 Z 2 lit a StVG steht geistig abnormen Rechtsbrechern nach § 21 Abs 1 StGB nicht offen.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 166 Rz 2.

¹⁴⁷ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 166 Rz 2.

Für Unterbrechungen der Unterbringung für in öffentlichen Krankenanstalten Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB verweist § 167a Abs 2 auf § 166 Z 2 StVG. Nachdem sich § 166 Z 2 lit a StVG auf Unterbrechungen bezieht, deren Gewährung von der Länge der noch offenen Strafzeit abhängig ist und diese Bestimmung daher nicht auf Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB anwendbar ist, zielt die Verweisung einzig auf die Unterbrechungen nach § 166 Z 2 lit b StVG ab. Eine UdU für einen in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie Untergebrachten nach § 21 Abs 1 StGB kann im Ausmaß von bis zu einem Monat gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher während der Unterbrechung keine gerichtlich strafbare Handlung begehen wird und die Unterbrechung zur Behandlung der Zustand des Untergebrachten iSd § 165 Abs 1 Z 1 StVG oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit erforderlich ist. Die Entscheidung über eine Unterbrechung im Ausmaß von bis zu vierzehn Tagen obliegt dem Leiter der Krankenanstalt, ansonsten dem Vollzugsgericht.¹⁴⁹

4.9.3 Problem des Spannungsfeldes zwischen Unterbrechung der Unterbringung und bedingter Entlassung und möglicher Lösungsansatz¹⁵⁰

Es ist gängige Praxis, dass Personen, die wegen der Gefährlichkeit noch nicht bedingt entlassen werden können, durch aneinandergereihte UdU in Pflegeheimen und anderen anstaltsfremden Orten untergebracht werden. Die Aneinanderreihung von UdU führt zu einer dauerhaft anstaltsfremden Unterbringung, wodurch eine spezielle Förderung ermöglicht wird. Allerdings bringt die Umgehung der Entscheidung über eine bedingte Entlassung eine erhebliche Haftungsproblematik für den Anstaltsleiter/das Vollzugsgericht mit sich und erfordert legislativen Handlungsbedarf.

Die Lösung könnte darin liegen, dass es für unheilbar Kranke Einrichtungen gibt, die eine lebenswerte Lebensweise ermöglichen. Es ist hierbei zu bedenken, dass eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB keine Sanktion ist, sondern eine vorbeugende Maßnahme, um die Allgemeinheit zu schützen.

4.9.4 Zusammenarbeit von NEULAND OÖ mit den JA und dem FZA im Rahmen einer UdU

Ist die JA oder das FZA der Meinung, ein Klient sei reif für eine UdU, so wird dies NEULAND OÖ bekannt gegeben. Es folgt dann ein Erstgespräch mit einem Betreuungssoziologen und Sozialarbeiter, wobei festgelegt wird, ob eine UdU nur tageweise oder länger durchgeführt werden soll. Es besteht nämlich auch die Möglichkeit, neben dem Maßnahmenvollzug bspw ein Mal pro Woche an einem Tagesstrukturangebot teilzunehmen. Aus Sicht von *Gföllner*

¹⁴⁸ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 166 Rz 2.

¹⁴⁹ Drexler, Kommentar zum StVG³ § 167a Rz 2.

¹⁵⁰ Koller/Lehofer, Weiterentwicklung Unbehandelbar § 21 Abs 1 StGB – Ergebnisse im Workshop in *BMJ* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug

wäre es wünschenswert, diese extramuralen Kooperationsprojekte zu intensivieren, damit die psychisch kranken Straftäter mehr vom Leben in Freiheit mitbekommen, was eine Motivation für sie darstellen würde, selbst wieder eigenständig „draußen“ zu leben. Eine UdU ist dann keinesfalls durchführbar, wenn Regeln der Einrichtung gebrochen werden, sich die Personen entfernen, Drogen oder Alkohol konsumieren, kurz, wenn sie ein kontraproduktives Verhalten setzen.

Wie viele UdU ein geistig abnormer Straftäter bis zur bedingten Entlassung durchläuft, hängt ganz von der Person selbst ab. Wenn sich bspw jemand ein halbes Jahr in UdU befindet und plötzlich wieder anfängt, Drogen zu konsumieren, fällt es der Nachsorgeeinrichtung aufgrund der über längere Zeit mit dieser Person gesammelten Erfahrungen leichter, ein auf sie zugeschnittenes Konzept zu entwickeln, das einen Abbruch der UdU verhindert.

Meist dauert es ein bis zwei Jahre bis die erste UdU genehmigt wird, es gibt nur sehr wenige, die nie eine UdU erproben können, außer, wenn eine sehr intensive Betreuung erforderlich und ständige Versorgung, Kontrolle und fachliche Angebote nötig sind.¹⁵¹

Das FZA beschreibt die Zusammenarbeit mit den Nachsorgeeinrichtungen im Rahmen einer UdU als gut; es wird versucht, mit allen – je nach Entfernung – bestmöglichen Informationsaustausch zu pflegen; so finden regelmäßig Vernetzungstreffen statt und Unterlagen von Klienten werden selbstverständlich zur Verfügung gestellt. Um eine UdU durchführen zu können, muss eine Lockerungsprognose vorliegen, die diesen Schritt fachlich rechtfertigt. Die Einrichtung teilt mindestens einmal monatlich den Behandlungsfortschritt mit und welche Schritte als nächstes gesetzt werden.

Während einer UdU kommt das Individualisierungsgebot sehr stark zum Tragen, d.h. die Vorgehensweise hängt von den Bedürfnissen und Risikofaktoren eines Klienten ab und je nachdem wird dann die UdU genutzt, ihm bestimmte Alltagstätigkeiten (z.B. Aufsuchen fachärztlicher Nachbetreuung) Schritt für Schritt alleine erproben zu lassen.¹⁵²

¹⁵¹ Interview *Gföllner*

¹⁵² Interview *Kitzberger*

4.10 Daten und Fakten

4.10.1 Daten und Fakten zum Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB

Entwicklung der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB¹⁵³

Im Beobachtungszeitraum von 2000 bis 2013 zeigt sich, dass nach einem Höchststand der Einweisungen im Jahr 2011 (110 Personen) im Jahr 2013 der zweithöchste Wert seit 2000 zu verzeichnen ist, während vergleichsweise im Jahr 2000 nur 63 Personen eingewiesen wurden. Der ansteigende Trend an Neueinweisungen scheint sich in Zukunft fortzusetzen.

Betrachtet man die Einweisungen getrennt nach Geschlechtern, so ist zu beobachten, dass die Zahl der eingewiesenen Frauen stagniert (14 Frauen im Jahr 2013), während die Zahl der eingewiesenen Männer wieder ansteigt (78 Männer im Jahr 2013). Der Frauenanteil beträgt für den Beobachtungszeitraum von 2000 bis 2013 13,1 %, für das Jahr 2013 jedoch 15,2 %.

Entwicklung der Stichtagsprävalenz zu Jahresbeginn im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB¹⁵⁴

In Österreich befindet sich derzeit in etwa jede/r zehnte der zum Stichtag 1. Jänner 2015 gezählten 8692 Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB. Von diesen Menschen werden jährlich mehr als 100 Personen wieder entlassen, wobei die Entlassung heute wesentlich später erfolgt als noch vor ein paar Jahren.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB angehaltenen Personen ist in den letzten Jahren nahezu linear gestiegen, von 218 im Jahr 2000 bis auf 403 im Jahr 2014. Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren 375 Personen nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht, es bleibt also abzuwarten, ob es sich hierbei um den Beginn einer Trendwende oder doch nur um einen statistischen Ausreißer handelt.

Entwicklung der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB¹⁵⁵

Gründe für Abgänge sind bedingte Entlassungen, Tod, Flucht oder Auslieferung. In den weit überwiegenden Fällen finden die Abgänge ihre Begründung in bedingten Entlassungen. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu 100 Abgängen, es wurden 85 bedingte Entlassungen verzeichnet, 1 Flucht, 12 Todesfälle und 2 Auslieferungen. Somit überstieg die Zahl der Abgänge die Zahl der Neueinweisungen um acht. Seit dem Jahr 2011 fällt ein steiler Anstieg

¹⁵³ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 19 f.

¹⁵⁴ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 17 f; *Stangl/Neumann*, Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug, JSt 2013/1, 27 f.

¹⁵⁵ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 22 ff.

der Entlassungen, vor allem männlicher Untergebrachter, ins Auge. Während 2000 nur 36 bedingte Entlassungen verzeichnet wurden, waren es 2011 84, 2012 78 und 2013 85.

Entwicklung der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB¹⁵⁶

Unter Anhaltedauer ist die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit, also die Zeit von der rechtskräftigen Übernahme in den Maßnahmenvollzug bis zur (bedingten) Entlassung, zu verstehen.

Nach § 25 Abs 1 StGB sind vorbeugende Maßnahme auf unbestimmte Zeit vom Gericht anzuordnen und so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Nach § 25 Abs 3 StGB hat das Gericht von Amts wegen einmal jährlich die Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen.

Den Ablauf der Prüfung kann man sich folgendermaßen vorstellen:

3 Monate vor Fristablauf bittet das Gericht die Vollzugsanstalt um eine Stellungnahme, ob eine bedingte Entlassung des Untergebrachten für möglich gehalten wird. Im Anschluss findet eine Anhörung statt. Diese erfolgt in Linz vor Ort, also im Neuromed Campus der Linzer Uni-Klinik oder im FZA, da dies weniger Unruhe für die Betroffenen bedeutet. Es sind ein Drei-Richter-Senat, ein Staatsanwalt, ein Bewährungshelfer oder Pfleger von der Anstalt sowie der Betroffene anwesend. Referiert werden die Geschehnisse, die zur Einweisung führten, die Stellungnahme der Justizanstalt und die ärztliche Stellungnahme. Danach gibt der Betroffene seine Meinung ab, er kann auch Anträge, wie z.B. einen Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens, stellen. Im Anschluss wird eine Senatsentscheidung getroffen, ob die Anhaltung fortzusetzen ist oder nicht.¹⁵⁷

Im Beobachtungszeitraum von 2000 bis 2013 zeigt sich, dass die durchschnittliche Anhaltedauer der jeweils Entlassenen von rund 2,5 Jahren im Jahr 2000 auf rund 3,9 Jahre im Jahr 2013 anstieg, ihren Höchstwert von 4,2 Jahren jedoch in den Jahren 2008-2011 erreicht hat.

Von den Untergebrachten, die sich am 1. Jänner 2000 in der Maßnahme befanden, waren drei Jahre später noch 63 %, fünf Jahre später noch immer 50 % untergebracht. Von den Untergebrachten, die sich am 1. Jänner 2011 in der Maßnahme befanden, waren drei Jahre später nur mehr 48 % untergebracht, was zeigt, dass es nunmehr besser gelingt, die Anhaltedauer zu verkürzen.

Interessant ist auch zu sehen wie viele der jeweils in einem Kalenderjahr Eingewiesenen sich am 1. Jänner 2014 noch im Maßnahmenvollzug befanden. 16 % der vor dem 1. Jänner 2000 eingewiesenen Untergebrachten waren am 1. Jänner 2014 noch immer im Maßnahmenvollzug und werden somit als „Long-Stay-Patienten“ bezeichnet. Von den im

¹⁵⁶ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 27 f; *Stangl/Neumann*, Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug, JSt 2013/1, 27 f.

¹⁵⁷ Interview *Weixlbaumer*

Jahr 2010 Eingewiesenen waren am 1. Jänner 2014 noch 45 % im Maßnahmenvollzug, von den im Jahr 2011 Eingewiesenen waren es 58 %, von den im Jahr 2012 Eingewiesenen 84 % und schließlich befanden sich von den im Jahr 2013 Eingewiesenen am 1. Jänner 2014 noch 91 % im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs 1 StGB.

4.10.2 Daten und Fakten zum Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB

Entwicklung der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB¹⁵⁸

Im Jahr 2000 wurden 34 Personen nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen, der Höchststand von 84 Einweisungen wurde 2007 erreicht, 2013 war ein Rückgang auf 56 Einweisungen zu verzeichnen, wobei der Trend im gesamten Beobachtungszeitraum dennoch ansteigend bleibt. Sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern ist ein Rückgang bei den Einweisungen wahrzunehmen. Der durchschnittliche Frauenanteil im Maßnahmenvollzug beträgt seit 2000 rund 4,8 % (2013 standen bspw 1 Frau 55 Männer gegenüber).

Entwicklung der Stichtagsprävalenz zu Jahresbeginn im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB¹⁵⁹

Auch im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB steigt die Prävalenz an Untergebrachten zu Jahresbeginn seit 2000 mit 207 Personen bis 2013 mit 442 Personen fast linear an. Zum Stichtag 2014 befanden sich 434 Personen und zum Stichtag 2015 404 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB, das heißt, es gilt auch hier abzuwarten, ob es sich um den Beginn einer Trendwende oder nur um statistische Ausreißer handelt.

Entwicklung der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB¹⁶⁰

Auch bei den Abgängen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB kam es zu einem Anstieg: Im Jahr 2013 kam es zum zweiten Mal seit 2000 zu mehr Abgängen als Neueinweisungen, es stehen 64 Abgängen 56 Neueinweisungen gegenüber. Auch hier finden die Abgänge in den weit überwiegenden Fällen ihre Begründung in bedingten Entlassungen, im Jahr 2013 stehen 57 bedingten Entlassungen 6 Todesfälle, keine Flucht und nur eine Auslieferung gegenüber. Die Zahl der bedingten Entlassungen nimmt tendenziell zu, waren es 2000 nur 27 bedingte Entlassungen, so konnten 2011 47, 2012 50 und 2013 57 verzeichnet werden.

¹⁵⁸ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 20 f.

¹⁵⁹ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 19; *Stangl/Neumann*, Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug, JSt 2013/1, 28.

¹⁶⁰ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 24 ff.

Entwicklung der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB¹⁶¹

Die Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB ist von 2000 bis 2013 steigend bis gleichbleibend. Während die durchschnittliche Anhaltedauer im Jahr 2000 bei 3,6 Jahren liegt, beträgt sie im Jahr 2013 4,7 Jahre, wobei 2012 mit 4,9 Jahren den Rekord hielt.

21 % der vor dem Jahr 2000 Eingewiesenen wurden am 1. Jänner 2014 noch immer im Straf-/Maßnahmenvollzug angehalten. Alle der im Jahr 2013 Eingewiesenen befanden sich am 1. Jänner 2014 noch im Vollzug.

Zu beachten ist beim Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB allerdings das Verhältnis zwischen dem Strafende und der tatsächlichen Anhaltedauer. In den Jahren 2000 bis 2013 wurden 80,3 % der in diesem Zeitraum entlassenen Untergebrachten erst nach dem Ende der Freiheitsstrafe aus der Maßnahme entlassen. 17,2 % wurden vor Strafende entlassen und 2,4 % mit Strafende.

4.10.3 Daten und Fakten aus dem Forensischen Zentrum Asten¹⁶²

Im FZA sind nur Männer untergebracht. Von insgesamt 113 Untergebrachten wurden 16 nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen, und das sind österreichweit jene, die den Untergebrachten nach § 21 Abs 1 StGB am nächsten sind. Dies wurde von der Generaldirektion so entschieden, da im FZA für diese eher das Betreuungskonzept vorhanden ist als in anderen Anstalten. Prinzipiell würde das FZA Platz für 153 Personen bieten, nämlich 137 Plätze für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB und 16 für jene nach Abs 2.

Im FZA können aufgrund des erst fünfjährigen Bestehens zur durchschnittlichen Anhaltedauer seriöserweise noch keine Auskünfte erteilt werden. Was allerdings belegt werden kann, ist, dass es seit 2011, also seit aus dem FZA auch Leute bedingt entlassen werden, um ein Drittel mehr bedingte Entlassungen in Österreich gibt. „Schuld“ daran ist das Konzept, denn im FZA sind die weniger Gefährlichen untergebracht, sodass hier leichter eine höhere Entlassungsquote erreicht werden kann als im Vergleich in Göllersdorf, wo gefährlichere geistig abnorme Rechtsbrecher sind und deswegen auch die Hälfte des dortigen Personals die Justizwache ausmacht, während es im FZA nur 10 % sind und diese nur die Außenbewachung übernimmt.

Die Anstalten Asten und Göllersdorf verfügen über ein gemeinsames Lockerungssystem, welches bei Stufe 3 anfängt und bei dem man sich auf die Stufen 2 und 1 „herunterarbeiten“ kann. Im Rahmen der Stufe 3 dürfen die Untergebrachten im FZA die therapeutischen

¹⁶¹ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 29 f; *Stangl/Neumann*, Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug, JSt 2013/1, 28.

¹⁶² Interview *Kitzberger*

Bereiche im Haus sowie die Dachterrasse und den Spazierhof frei benützen; ein freies Bewegen zwischen den Wohnbereichen im klinischen und therapeutischen Bereich ist also möglich. Die Stufe 2 erlaubt es den Eingewiesenen begleitet von Angehörigen oder zivilem Personal die Anstalt zu verlassen und Stufe 1 gestattet unbegleiteten Ausgang, hier benützen die Untergebrachten sogar alleine den Zug und wohnen zum Erproben z.B. in WOBIS in Wien. Manche, die sich zurückziehen, müssen im Rahmen dieses Lockerungssystems mit adäquaten Außenreizen abgeholt werden, um ein völliges „Weghospitalisieren“ zu vermeiden. Diese 3 Stufen müssen allerdings nicht zwingend durchlaufen werden, um bedingt entlassen werden zu können. Wenn also bspw ein bettlägeriger Dementer adäquat in einem Altersheim versorgt werden könnte und dies auch getestet wurde, kann er von Stufe 3 aus direkt ins Heim kommen, sofern es die Gefährlichkeit erlaubt.

Auf die Frage, wie auf Ordnungswidrigkeiten reagiert wird, gibt das nach dem StVG eingerichtete Ordnungsstrafreferat Antwort. Dem Ordnungsstrafreferat wird mitgeteilt, wie weit der Mensch zum Tatzeitpunkt psychisch beeinträchtigt war, was dann in seine Entscheidung einfließen soll. Bei strafrechtlichen Aspekten wird Anzeige erstattet. Handelt es sich nur um kleinere Regelverstöße, wird darauf mit einer Abmahnung reagiert (der Betroffene muss bspw zum „Cool-Down“ bis zur nächsten Mahlzeit aufs Zimmer gehen, es ist aber darauf zu achten, dass ihm stets 1,5 Stunden draußen zustehen). Über den Vorfall ist verpflichtend eine Meldung zu schreiben.

Eine Woche als Insasse im FZA kann man sich folgendermaßen vorstellen: Jeder bekommt das Programm (Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen), das aufgrund der Einschätzung der Psychopathologie notwendig ist. Es wird also zuerst darauf Bedacht genommen, mit welchen Problemen, Wünschen, Bedürfnissen und Belastungen ein geistig Abnormer kommt, danach wird ein Therapie- bzw Betreuungsplan erstellt und je nachdem wird er dann im klinischen oder sozialtherapeutischen Bereich behandelt. Gesprächsführung mit Psychiater und Psychologen und der Einsatz von Sozialarbeitern sowie Sonder- und Heilpädagogen sind im Rahmen der Multiprofessionalität notwendig. Die Insassen können aber auch an Spielgruppen teilnehmen, Deutschkurse absolvieren oder bspw gar einen Hauptschulabschluss nachholen, durch gemeinsames Einkaufen sollen Alltagshandlungen erhalten bleiben. Natürlich werden auch Ergo- und Physiotherapie angeboten.

Besuche sind an 6 Tagen pro Woche jeweils vormittags und nachmittags erlaubt; telefonisch lassen sich aber bspw für Angehörige mit längerem Anreiseweg erweiterte Besuchsmöglichkeiten vereinbaren.

4.11 Bedingte Entlassung nach § 47 StGB

Mangels vorgeschriebener Maximalanhaltezeit wie bei den §§ 22 und 23 StGB kann bei einer Unterbringung nach § 21 StGB nie eine unbedingte Entlassung, sondern gem.

§ 47 Abs 1 StGB immer nur eine bedingte Entlassung unter Bestimmung einer Probezeit erfolgen.¹⁶³

Die Dauer der Probezeit bestimmt sich nach dem Anlassdelikt - gem. § 48 Abs 2 erster Satz StGB beträgt die Dauer der Probezeit bei der Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zehn Jahre. Bei einer Anlasstat mit einer angedrohten Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren dauert die Probezeit nach § 48 Abs 2 zweiter Satz StGB jedoch nur fünf Jahre. Leider ist eine flexible Handhabung innerhalb des 5- oder 10-Jahres-Rahmens nicht möglich, die fünf- oder zehnjährige Probezeit sind indisponibel.¹⁶⁴ Zu beachten ist, dass bei einer Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB, bei der es zu keinem Schuldspruch wegen der Anlasstat kommen kann, trotzdem die dafür vorgesehene gesetzliche Strafdrohung für die Bestimmung der Dauer der Probezeit herangezogen wird.¹⁶⁵

Es gibt keinen gesetzlichen Ausschluss der bedingten Entlassung für bestimmte Anlassdelikte, würde dies doch dem Grundgedanken des Maßnahmenrechts, nämlich dass es allein auf die Gefährlichkeit ankommt, widersprechen.¹⁶⁶

Inhaltliche Kriterien

Zu Beginn ist festzuhalten, dass bei einer bedingten Entlassung nach § 47 StGB kein Unterschied gemacht wird, ob der Betroffene nach § 21 Abs 1 oder 2 StGB eingewiesen wurde, außer dass natürlich bei Abs 2 auch die Straffrage zu bedenken ist.

Voraussetzung für eine bedingte Entlassung ist stets die Annahme, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, nicht mehr besteht.¹⁶⁷ Den Bezugspunkt der angenommenen fehlenden Gefährlichkeit bilden prognostizierte strafbare Handlungen, die aus der Gefährlichkeit des Rechtsbrechers, auf der die Unterbringung nach § 21 StGB aufbaut, resultieren. Diese befürchteten strafbaren Handlungen müssen in einem Kausalzusammenhang mit der Abartigkeit des Rechtsbrechers stehen und eine bestimmte Schwere aufweisen. Da es gerade bei Rechtsbrechern mit Persönlichkeitsstörungen oft schwierig ist, eine sichere Prognose für eine Ungefährlichkeit zu erstellen, ist es sachgerecht, die Annahme der fehlenden Gefährlichkeit in Richtung „begrenzte/begrenzbare Gefährlichkeit“ zu relativieren, dies vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit, durch eine im Weisungswege aufgetragene ambulante Nachbetreuung das Risiko zu kontrollieren.¹⁶⁸

Diese Position der „begrenzten/begrenzbar Gefährlichkeit“ verdient aus mehreren Gründen den Vorzug: Nach § 24 Abs 2 StGB besteht die Möglichkeit, von der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB abzusehen, wenn die

¹⁶³ Birklbauer in SbgK § 47 Rz 46.

¹⁶⁴ Jerabek in WK² StGB § 48 Rz 4; Birklbauer in SbgK § 48 Rz 39; Interview Weixlbaumer

¹⁶⁵ Birklbauer in SbgK § 48 Rz 39.

¹⁶⁶ Birklbauer in SbgK § 47 Rz 50.

¹⁶⁷ Birklbauer in SbgK § 47 Rz 49.

¹⁶⁸ Birklbauer in SbgK § 51 f.

Unterbringung nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht mehr *notwendig* ist. Dies ist dann der Fall, wenn zwar die dem Maßnahmenvollzug zugrundeliegende Gefährlichkeit noch vorhanden ist und die Befürchtung besteht, dass der Rechtsbrecher strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde, die Gefährlichkeit aber auch außerhalb der Anstalt (extra muros) bspw durch Weisungen hintangehalten werden kann. Nachdem für alle freiheitsbeschränkenden Grundrechtseingriffe dieselben Verhältnismäßigkeitsregeln gelten, bietet es sich an, diese eingeschränkte Position der „begrenzten/begrenzbaren Gefährlichkeit“ auf sämtliche Prognosen im Rahmen der bedingten Entlassung aus freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen zu übertragen. Für diese Interpretation spricht auch § 47 Abs 4 StGB, der das Absehen einer Überstellung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter einer bedingten Entlassung aus einer Maßnahme nach § 23 StGB gleichstellt.¹⁶⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die „begrenzte/begrenzbare Gefährlichkeit“ zum entscheidenden Kriterium für eine bedingte Entlassung aus einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme gemacht wird. Besteht also die Gefährlichkeit, die der Maßnahmenanordnung zugrunde liegt, in der Befürchtung, dass der Rechtsbrecher unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine strafbedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen wird, so ist der Zweck der Maßnahme iSd § 25 Abs 1 zweiter Satz StGB auch dann erreicht, wenn die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, zwar noch fortbesteht, aber auch „extra muros“ hintangehalten werden kann. Die Gefährlichkeit, auf die § 47 Abs 2 StGB abstellt, besteht dann nicht mehr, sodass eine bedingte Entlassung möglich ist.¹⁷⁰

Die fehlende Gefährlichkeitsprognose setzt voraus, dass keine hohe Wahrscheinlichkeit iSd Gefährlichkeit, die Grundlage für die Anordnung der Maßnahme war, mehr besteht. Nachdem das Gesetz in § 47 Abs 2 StGB von der *Annahme*, dass die Gefährlichkeit nicht mehr besteht, spricht, muss eine einfache Wahrscheinlichkeit für die Ungefährlichkeitsprognose bei einer bedingten Entlassung ausreichen, zumal es auch weder zweckmäßig noch human wäre, die bedingte Entlassung erst vorzunehmen, wenn die weitere Gefährlichkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ausschlaggebend für diese eher geringen Anforderungen an die Ungefährlichkeitsprognose ist, dass im Maßnahmenvollzug weitere Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Betroffenen gewonnen wurden, die eine Prognoseerstellung erleichtern. Die Befürchtung der Begehung strafbarer Handlungen, die jenen der jeweils geforderten Prognosestaten nach Art oder Schwere nicht entsprechen, steht einer bedingten Entlassung nicht entgegen. Auch wenn keine hohe Wahrscheinlichkeit der Prognosestaten mehr anzunehmen ist, muss bedingt entlassen werden.¹⁷¹

¹⁶⁹ Birklbauer in SbgK § 47 Rz 53 f.

¹⁷⁰ Ratz in WK² StGB § 47 Rz 10; Birklbauer in SbgK § 47 Rz 53.

¹⁷¹ Birklbauer in SbgK § 47 Rz 56 f; Ratz in WK² StGB § 47 Rz 14.

Die Prognosekriterien für eine bedingte Entlassung werden in § 47 Abs 2 StGB genannt: Wenn nach der Aufführung und Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht, ist die bedingte Entlassung zu verfügen.

Die Aufführung und Entwicklung des Angehaltenen bildet wohl das bedeutsamste Prognosekriterium, denn ohne eine Fortentwicklung im Vollzug kann keine bedingte Entlassung erfolgen. Bei der Beurteilung der Fortentwicklung wird auch das Verhalten in Zeiten der Unterbrechung der Unterbringung (UdU) betrachtet, denn während dieser ist in etwa zu erkennen, wie der Betroffene mit seiner wieder erlangten Freiheit umgehen wird, somit auch ob ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, weil der Betroffene im Rahmen der UdU erproben kann, ob er in der Lage ist, alltägliche Arbeiten selbst zu verrichten, Medikamente eigenständig einzunehmen, Termine für Therapiegespräche wahrzunehmen usw. Ein während der Anhaltung erlernter Beruf verbessert bspw die Aussichten auf ein redliches Fortkommen. Der Aufführung im Vollzug kommt im Vergleich nur eine eingeschränkte Bedeutung zu, weil eine gute Aufführung auch nur Ausdruck einer Scheinanpassung sein kann.¹⁷²

Ein geänderter Gesundheitszustand kann das Ergebnis einer Entwicklung in der Anstalt, aber bspw auch Folge fortgeschrittenen Alters sein, da Sexual- und Gewaltkriminalität mit zunehmendem Alter üblicherweise abnehmen. Auch wenn der Betroffene zu Letztgenanntem nichts beitragen kann, ist dieser Umstand bei der Prognoseerstellung trotzdem positiv zu berücksichtigen.¹⁷³

Beim Kriterium der Person des Betroffenen geht es vorwiegend um seine Charaktereigenschaften im Hinblick auf eine daraus resultierende Gefährlichkeit. Beim Kriterium des Vorlebens des Betroffenen ist nicht nur auf gerichtlich strafbares Verhalten abzustellen, sondern es ist auch auf aus dem Vorleben gewonnene Anhaltspunkte für zukünftiges Verhalten, etwa im Hinblick auf die Einhaltung von Weisungen, Bedacht zu nehmen.¹⁷⁴

Die Vorbereitung einer bedingten Entlassung im FZA erfolgt über einen längeren Zeitraum. Nach den Bedürfnissen, Fähigkeiten und der Gefährlichkeit des Untergebrachten wird anfangs darüber entschieden, an welchen Aktivitäten er teilnehmen und wer aus dem Betreuungspersonal sich seiner annehmen soll. Es tagen wöchentlich Fachteams, die über alle Klienten sprechen; im Rahmen dieser wohngruppenorientierten Betreuung durch ein Team werden Lockerungs-, Betreuungs- und Behandlungspläne für alle Klienten beschlossen,

¹⁷² Ratz in WK² StGB § 47 Rz 13; Birklbauer in SbgK § 47 Rz 59 ff.

¹⁷³ Birklbauer in SbgK § 47 Rz 62.

¹⁷⁴ Ratz in WK² StGB § 47 Rz 13; Birklbauer in SbgK § 47 Rz 63 f.

mit schwierigeren Insassen werden auch Individualabsprachen getroffen (bspw dass der Klient das Team eine Woche nicht beschimpfen darf, andernfalls könne man ihm mit der nächsten Begünstigung nicht entgegen kommen).¹⁷⁵

Die Fachgruppen, die an einem Untergebrachten arbeiten (Multiprofessionalität), beziehen Stellung, dies mündet in einer Zusammenfassung durch den Anstaltsleiter, die an das Gericht gesendet wird, welches dann nach § 25 Abs 3 StGB jährlich prüft, ob die Fortsetzung der Unterbringung noch notwendig ist.¹⁷⁶

Ob in weiterer Folge eine bedingte Entlassung ausgesprochen wird, hängt natürlich auch davon ab, wie kooperativ und paktfähig der Klient ist, ob eine positive Prognose vorliegt und adäquate Einrichtungen für die weitere Betreuung vorhanden sind. Das FZA ist sozusagen Bittsteller, schaut sich in der Regel die Nachbetreuungseinrichtung vorher mit dem Klienten an, um zu sehen, ob sich dieser einen Verbleib dort vorstellen kann, wenn nein, wäre dies gefährlichkeitsprognostisch fatal.¹⁷⁷

Wenn eine Anstalts-UdU gut läuft, berichtet die Anstalt dem Gericht darüber und bittet iSd Resozialisierung um eine längere als vierzehntägige UdU oder stellt einen „Antrag“ auf bedingte Entlassung.¹⁷⁸

Beim Ausspruch über die bedingte Entlassung wird von Gesetzes wegen nicht das dahinterstehende Delikt berücksichtigt; das Hintanhalten der Gefahr steht hier stets im Zentrum. Allerdings wird sich das Gericht in der Praxis immer ansehen, welche Taten vom Betroffenen zu erwarten sind. Handelt es sich dabei um gravierende, wird man beim Ausspruch der bedingten Entlassung wohl eher vorsichtiger sein. Die Gefährlichkeitsprüfung ist zwar für alle gleich, in der Praxis wird aber bei schwereren Gewaltdelikten eine intensivere Prüfung vorgenommen und in jedem Fall noch ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt.¹⁷⁹

Mit dem Ausspruch einer bedingten Entlassung geht in den meisten Fällen eine Erteilung von Weisungen einher. Ärztliche, psychologische und sozialarbeiterische Dienste erbringen dem Gericht Vorschläge für ihres Erachtens erforderliche Weisungen für das Leben in Freiheit, auch die Staatsanwaltschaft kann bestimmte Weisungen vorschlagen. Gibt es ein Gutachten eines Sachverständigen, wird dieser über seiner Meinung nach nötige Einschränkungen der Lebensführung befragt. Schließlich entscheidet das Vollzugsgericht, welche Weisungen erteilt werden und welche nicht. Besonders häufig werden Bewährungshilfe, Wohnungsnahme in psychiatrischen Nachbetreuungseinrichtungen (Staffelung nach

¹⁷⁵ Interview *Kitzberger*

¹⁷⁶ Interview *Kitzberger*

¹⁷⁷ Interview *Kitzberger*

¹⁷⁸ Interview *Kitzberger*

¹⁷⁹ Interview *Weixlbaumer*

Intensität der Betreuung), psychiatrische Nachbehandlung (z.B. FORAM), Psychotherapie oder Kontrolle der Drogen- bzw Alkoholkarenz angeordnet.¹⁸⁰

Bei der Überwachung von Weisungen von ins Ausland Entlassenen können sich Probleme ergeben. Innerhalb der EU funktioniert die Überwachung durch Rechtshilfeersuchen gut, schwierig ist es aber, Rechtshilfekontakte mit anderen Staaten zu pflegen, hier kann die Nachbetreuung kaum kontrolliert werden.¹⁸¹

§ 47 Abs 3 StGB regelt, dass, wenn der Rechtsbrecher aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor Ablauf der Strafzeit bedingt entlassen wird, nach § 24 Abs 1 letzter Satz StGB vorzugehen ist („Vikariieren“).¹⁸² Darunter versteht man, dass sich durch den Vollzug der vorbeugenden Maßnahme die Dauer der zu verbüßenden Strafe im gleichen Ausmaß verringert.¹⁸³ Bei Maßnahmen nach § 21 Abs 1 StGB scheidet ein solches Vorgehen mangels Freiheitsstrafe aus, sodass eine Überstellung in den Strafvollzug nur bei Maßnahmen nach § 21 Abs 2 StGB in Betracht kommt.¹⁸⁴

Über eine bedingte Entlassung sowohl aus dem Straf- als auch aus dem Maßnahmenvollzug hat nach § 16 Abs 2 Z 12 StVG das Vollzugsgericht zu entscheiden. Das Vollzugsgericht ist jenes in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe oder – wie hier relevant – die freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahme vollzogen wird. Die Entscheidung über die bedingte Entlassung trifft ein Einzelrichter (§ 16 Abs 1 StVG).¹⁸⁵

4.12 Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen nach § 45 StGB

Bei der seit dem StRÄG 2001 möglichen bedingten Nachsicht der vorbeugenden Maßnahme nach § 21 StGB gibt es hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen keine Unterschiede zwischen § 21 Abs 1 und 2 StGB. Die einzige Einschränkung ergibt sich aus § 45 Abs 1 zweiter Satz StGB, wonach die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB nur zugleich mit der Strafe bedingt nachgesehen werden kann.¹⁸⁶ Die bedingte Nachsicht wird immer im Zusammenhang mit dem Urteil angeordnet, ein späterer Ausspruch ist nicht möglich.¹⁸⁷

Nach § 45 Abs 1 letzter Satz StGB beträgt die Probezeit bei der bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zehn Jahre, ist aber die

¹⁸⁰ Interview Weixlbaumer

¹⁸¹ Interview Weixlbaumer

¹⁸² Birklbauer in SbgK § 47 Rz 67.

¹⁸³ Jesionek/Birklbauer, Strafrecht Allgemeiner Teil II⁶ 62.

¹⁸⁴ Birklbauer in SbgK § 47 Rz 67.

¹⁸⁵ Birklbauer, Strafprozessrecht⁷ 315.

¹⁸⁶ Ratz in WK² StGB § 45 Rz 1; Birklbauer in SbgK § 45 Rz 44.

¹⁸⁷ Interview Weixlbaumer

der Unterbringung zugrundeliegende Anlasstat nur mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht, beträgt sie fünf Jahre.¹⁸⁸

Formelle Voraussetzung für eine bedingte Nachsicht nach § 45 Abs 1 StGB ist, dass eine Unterbringung ausgesprochen wurde. Inhaltliches Kriterium ist die Annahme, dass die bloße Androhung der Unterbringung genügen werde, um die Gefährlichkeit des Täters hintanzuhalten. Für die Prognose nennt § 45 ähnliche Kriterien wie § 47 Abs 2 StGB (Person des Betroffenen, Geisteszustand, Vorleben, Art der Tat, Aussichten auf ein redliches Vorkommen), weswegen hier nicht näher darauf eingegangen wird.¹⁸⁹

§ 45 Abs 1 StGB nennt, um mehr Prognosesicherheit zu gewinnen, als Hilfskriterium bei der Beurteilung der Aussichten auf ein redliches Fortkommen, den Behandlungserfolg, der während einer vorläufigen Anhaltung oder des Vollzugs der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung erzielt wurde. Eine bedingte Nachsicht wird also dann ausgesprochen, wenn im Laufe des Ermittlungsverfahrens eine Besserung soweit eingetreten ist, dass man im Urteilszeitpunkt auf die Verhängung einer Maßnahme verzichten kann, weil diese substituierbar ist. Das hierbei auftretende Problem ist, dass eine derartige Beurteilung, ob eine vorbeugende Maßnahme substituierbar ist oder nicht, Zeit kostet, eine Entscheidung aber in der Praxis immer möglichst schnell getroffen werden muss. Zu beachten ist, dass dieser Behandlungserfolg die Gefährlichkeit nicht gänzlich beseitigt haben darf, andernfalls darf mangels Vorliegen der Voraussetzungen keine Maßnahme nach § 21 StGB mehr angeordnet werden. Wird die Gefährlichkeit durch eine medikamentöse, psychologische oder psychiatrische Behandlung bloß eingedämmt und bedarf es zur weiteren Eindämmung einer Fortsetzung der Behandlung, stellt sich die Frage, ob die vorläufig eingedämmte Gefährlichkeit durch ambulante Maßnahmen in Freiheit (durch Weisungen nach den §§ 50 bis 52 StGB) hintangehalten werden kann oder nicht. Für die bedingte Nachsicht der Maßnahme nach § 21 StGB ist also erforderlich, dass die bloße Androhung der Unterbringung unter spezialpräventiven Gesichtspunkten ausreicht. Schätzungen zufolge wird in Linz in etwa 20 % aller Fälle eine bedingte Nachsicht nach § 45 StGB ausgesprochen.¹⁹⁰

Der wohl größte Nachteil der bedingten Nachsicht ist, dass jemand, der behandelt werden müsste, zu früh entlassen wird, was fatale Folgen haben kann. Nichtsdestotrotz überwiegen die Vorteile, die da sind: die nicht eintretende Hospitalisierung der Menschen, da diese gleich in die Nachsorgeeinrichtungen kommen, wo die Resozialisierung stattfindet, was ja schließlich stets das angestrebte Endziel ist, aber auch der Kostenfaktor ist nicht

¹⁸⁸ Ratz in WK² StGB § 45 Rz 3.

¹⁸⁹ Birklbauer in SbgK § 45 Rz 47 ff.

¹⁹⁰ Birklbauer in SbgK § 45 Rz 53 f vgl Interview Weixlbaumer

unwesentlich. Wenn immer es daher möglich/vertretbar ist, sollte die bedingte Nachsicht dem Maßnahmenvollzug vorgezogen werden.¹⁹¹

4.13 Widerruf der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung nach § 54 Abs 1 StGB

Wenn eine der im § 53 StGB genannten Widerrufsvoraussetzungen vorliegt, ist die bedingte Nachsicht oder Entlassung zu widerrufen, wenn die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, fortbesteht und die Annahme, dass diese außerhalb des Maßnahmenvollzugs hintangehalten werden kann, nicht zu rechtfertigen ist. Bedingte Nachsicht oder Entlassung sind hingegen nicht zu widerrufen, wenn entweder die der Unterbringungsanordnung zugrunde liegende Gefährlichkeit nicht fortbesteht oder trotz deren Fortbestands die Annahme, dass diese außerhalb des Maßnahmenvollzugs hintangehalten werden kann, gerechtfertigt ist.¹⁹²

Besteht die Gefährlichkeit, die der Anordnung zugrunde liegt, fort, steht dies weder einer bedingten Nachsicht noch einer bedingten Entlassung entgegen, da es neben der Gefährlichkeit vielmehr auf die Substituierbarkeit der Maßnahme unter dem Blickwinkel der Notwendigkeit ihres Vollzugs ankommt.¹⁹³

Nach § 53 StGB kann sich die noch bestehende Gefährlichkeit daraus ergeben, dass der Rechtsbrecher wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt wurde oder eine Weisung trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht befolgte oder sich beharrlich dem Einfluss eines Bewährungshelfers entzog. Die Gefährlichkeit muss sich aus einer der genannten Alternativen ergeben, es wird aber nicht verlangt, dass sich die Befürchtung daraus allein ableiten lässt.¹⁹⁴ Befolgt der Rechtsbrecher böswillig Weisungen nicht oder entzieht er sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers, ist dies nur dann ein Grund, die bedingte Nachsicht oder Entlassung zu widerrufen, wenn sich gerade darin die besondere Gefährlichkeit des Täters manifestiert. Es genügt also nicht die bloße Nichtbefolgung von Weisungen für einen Widerruf, sondern nur die immanente Gefährlichkeit des Rechtsbrechers.¹⁹⁵

Ein Widerruf der bedingten Entlassung kommt bei rechtskräftiger neuerlicher Anordnung derselben Maßnahme wegen einer während der Probezeit begangenen strafbedrohten Handlung nicht in Betracht, weil dann die frühere von Gesetzes wegen gegenstandslos wird (§ 54 Abs 5 StGB).¹⁹⁶

¹⁹¹ Interview *Weixlbaumer*

¹⁹² *Ratz* in *WK² StGB § 54 Rz 4a*.

¹⁹³ *Ratz* in *WK² StGB § 54 Rz 4*.

¹⁹⁴ *Ratz* in *WK² StGB § 54 Rz 6 f*.

¹⁹⁵ *Eder-Rieder*, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 136.

¹⁹⁶ *Ratz* in *WK² StGB § 54 Rz 1*.

Die Vorgehensweise beim Widerruf einer bedingten Entlassung oder Nachsicht sieht folgendermaßen aus: Bei Weisungsbrüchen stellt oft die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Widerruf der bedingten Entlassung/Nachsicht. Es handelt sich hierbei um ein schwerfälliges Verfahren. Das Gesetz verlangt „Mutwilligkeit“; nun ist es aber bei psychisch Kranken schwierig festzustellen, ob sie als Ausfluss der Krankheit – und damit fraglich mutwillig - eine Weisung nicht befolgen - oder diese tatsächlich mutwillig nicht befolgen.¹⁹⁷

Weisungsbrüche werden prinzipiell von den Nachbetreuungseinrichtungen gemeldet, bspw wenn Blutspiegelkontrollen ergeben, dass die erforderlichen Medikamente nicht eingenommen wurden. Dann erfolgt eine Mahnung des Betroffenen (schriftlich oder im persönlichen Gespräch, zu dem der Betroffene mit einem Betreuer vorgeladen wird). Hält der Betroffene die Auflagen trotzdem nicht ein, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Widerruf, wodurch ein förmliches Verfahren eingeleitet wird. Hierbei ist der Betroffene zu hören, was bei unbekanntem Aufenthaltsort des Betroffenen schwer realisierbar ist. Auch die Widerrufsentscheidung ist eine Senatsentscheidung, doch davor muss ein neuerliches Gutachten zur Frage, ob sich im Weisungsbruch eine wiederaufkeimende Gefährlichkeit manifestiert, eingeholt werden. Ein bloßer Weisungsbruch genügt nämlich nicht, es muss auch hier wieder eine Gefahr von Taten mit schweren Folgen drohen.¹⁹⁸

Außerdem besteht die Möglichkeit der sogenannten Widerrufshaft nach § 180 StVG, wenn ein Widerruf droht und Haftgründe vorliegen. Diese dauert maximal vier Wochen, innerhalb der Frist muss über den Widerruf entschieden werden. Es ist jedoch kaum möglich, in so kurzer Zeit ein Gutachten eines Sachverständigen zur Auflagenadaptierung zu erhalten.

In Deutschland hingegen ist eine vorläufige „Wiederinvollzugsetzung“ einer Maßnahme möglich (§ 67 h dStGB), wenn im Nachsorgesetting Schwierigkeiten auftreten, die die Anpassung der Auflagen erforderlich machen; so könnte ein Widerruf leichter verhindert werden.¹⁹⁹

4.14 Verlängerung der Probezeit nach § 54 Abs 2 und 3 StGB

Ergibt sich bei Vorliegen einer oder mehrerer Widerrufsvoraussetzungen, dass die der Maßnahmenanordnung zugrundeliegende Gefährlichkeit noch besteht, aber durch Maßnahmen außerhalb der Anstalt hintangehalten werden kann, kann das Gericht beschließen, die Probezeit zu verlängern.²⁰⁰ Eine Verlängerung der Probezeit auf höchstens fünfzehn Jahre ist bei Verzicht auf den Widerruf der bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 StGB möglich, wenn die Probezeit zuvor zehn Jahre betrug. War die Probezeit jedoch zuvor lediglich fünf Jahre, kann sie das Gericht nur auf höchstens zehn Jahre verlängern. Zugleich muss geprüft

¹⁹⁷ Interview Weixlbaumer

¹⁹⁸ Interview Weixlbaumer

¹⁹⁹ Interview Weixlbaumer

²⁰⁰ Ratz in WK² StGB § 54 Rz 10b.

werden, ob neue Weisungen zu erteilen sind und ob Bewährungshilfe anzuordnen ist. Die Verlängerung ist innerhalb der vorgesehenen Rahmen disponibel und immer dann zu verfügen, wenn sich gegen Ende der Betreuung ein weiterer Betreuungsbedarf ergibt, was aber eher selten vorkommt.²⁰¹

Ohne Vorliegen von Widerrufsvoraussetzungen kann die Probezeit nach § 54 Abs 3 StGB – auch wiederholt – jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden, um die Gefährlichkeit hintanzuhalten.²⁰² Diese nur bei Maßnahmen nach § 21 StGB in Betracht kommende Verlängerung der Probezeit stellt auf besondere Gründe für die Annahme ab, dass es weiterhin der Anordnung einer Unterbringung bedarf, um die Gefährlichkeit hintanzuhalten. Von dieser Möglichkeit darf erst gegen Ende der Probezeit Gebrauch gemacht werden. Es ist auf diesem Weg eine lebenslange Überwachung des Rechtsbrechers möglich. Der Verlängerungsbeschluss muss eingehend begründet werden. Nach § 180 Abs 2 zweiter Satz StVG muss das Vollzugsgericht vor der Entscheidung einen ärztlichen, psychotherapeutischen oder psychologischen Sachverständigen hören.²⁰³

4.15 Reformbedarf im Maßnahmenvollzug²⁰⁴

Es ist erfreulich, dass die Grunderfordernisse der Unterbringung überdacht werden, d.h. dass die Erfordernisse an Anlasstaten und die vorausgesetzte Grundstrafdrohung erhöht werden, und dadurch weniger Betroffene mit Anträgen konfrontiert werden. Schließlich wird heutzutage viel öfter zu diesem Mittel gegriffen als noch vor zehn oder zwanzig Jahren. Es wird für gut befunden, dass Betroffene nicht in Gefängnissen, sondern in Anstalten mit psychiatrisch und psychologisch geschultem Personal untergebracht werden. Das FZA zeigt mit seinen offenen Wohngruppen, die Lebensqualität bringen, wie es sein soll. Außerdem sind Einsparungen aufgrund des verhältnismäßigen wenigen Personaleinsatzes bei der Justizwache möglich.

Nach Ansicht von *Weixlbaumer* ist es wichtig, dass psychisch kranke Rechtsbrecher nicht in Justizanstalten mit „normalen“ Strafgefangenen, wie in den JA Garsten und Stein, unter lückenhafter Erfüllung des Trennungsgebotes betreut werden, sondern in eigenen spezialisierten Anstalten; dies passiert momentan glücklicherweise durch den Ausbau des FZA für Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB.

Anzudenken wären eine Sonderqualifikation und –zuständigkeit der einweisenden Gerichte, sodass nur besonders geschulte Richter solche Fälle abhandeln.

Es besteht zwar ein Netz von zur Verfügung stehenden Sachverständigen, jedoch müssten laut *Weixlbaumer* die Gebühren attraktiver werden, damit mehr Sachverständige bereit sind, für Gerichte solche Tätigkeiten auszuüben; ein weiterer Ansatz wäre, Institutionen wie

²⁰¹ *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II¹⁷ 96 f; *Ratz* in WK² StGB § 54 Rz 10b; Interview *Weixlbaumer*

²⁰² *Jerabek* in WK² StGB § 48 Rz 6.

²⁰³ *Ratz* in WK² StGB § 54 Rz 10d.

²⁰⁴ Interview *Weixlbaumer*

FORAM und gerichtsmedizinische Institute auszubauen, damit diese solche Leistungen für Staatsanwaltschaften und Gerichte in „schicklicher“ Zeit erbringen könnten.

Weixlbaumer fände eine bessere Kooperation mit Sozialeinrichtungen des Landes wünschenswert, damit auch von Landesseite Verantwortung übernommen wird für Menschen im Maßnahmenvollzug. Schließlich werden manche nur deswegen nicht entlassen, weil eine intensive Nachbetreuung erforderlich ist, diese aber nicht zur Verfügung steht. Dabei wäre häufig eine geriatrische Nachbehandlung in Alten- und Pflegeheimen nötig. Unbestrittenermaßen gibt es zu wenige Möglichkeiten an Nachbetreuungseinrichtungen; theoretisch infrage kommende Einrichtungen lehnen wiederholt die Betreuung ab, weil Berührungsgängste mit geistig abnormen Rechtsbrechern bestehen.

Von *Kitzberger*, werden die derzeitigen Reformbestrebungen unterstützt.

Ob geistig abnorme Rechtbrecher nach § 21 Abs 1 StGB nur in forensische Kliniken eingewiesen werden sollten, sieht *Kitzberger* kritisch; er meint, dass es, gleich welches Ministerium zuständig ist, primär um eine dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Behandlung geht.

Nach seinen Überlegungen sollte das FZA - wie im Reformpaket vorgeschlagen - iSd Trennungsgebotes eine eigenständige Justizanstalt werden. Natürlich ist das FZA in vielen Bereichen an den Strafvollzug gekoppelt (bspw werden Ordnungsstrafen für geistig abnorme Rechtsbrecher vom Ordnungsstrafbüro des landesgerichtlichen Gefangenenhauses miterledigt), aber schließlich hat das FZA einen ganz anderen Bereich als die JA abzudecken; zudem wird keine andere Sonderanstalt Österreichs vom landesgerichtlichen Gefangenenhaus geführt.²⁰⁵

4.15.1 Problemfelder beim Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB und mögliche Lösungsansätze²⁰⁶

1. Lange Verfahrensdauer

Die lange Verfahrensdauer in Anhalteverfahren ist primär auf den Mangel an psychiatrischen Sachverständigen zurückzuführen. Der Grund hierfür ist die durch das GebAG äußerst eingeschränkte Möglichkeit der Gebührenabrechnung. Psychiater können in der Privatwirtschaft wesentlich höhere Stundensätze verrechnen und wollen sich dem hohen Risiko der Gutachtenserstattung in einem Anhalteverfahren nicht aussetzen. Folglich sind die wenigen Sachverständigen, die Gutachten erstellen, überbelastet.

²⁰⁵ Interview *Kitzberger*

²⁰⁶ *Koller/Lehofer*, Weiterentwicklung Unbehandelbar § 21 Abs 1 StGB – Ergebnisse im Workshop in *BMJ* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug

Ein Lösungsansatz wäre neben der Anhebung der Gebührensätze für Psychiater im GebAG, dass eine höhere Gebühr für Mühewaltung möglich sein soll, wenn Staatsanwaltschaft und Verteidiger einem solchen Antrag des Sachverständigen zustimmen.

2. Vorläufige Anhaltung nach § 429 StPO in öffentlichen Krankenanstalten

Die vorläufige Anhaltung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet und von der jeweiligen Krankenanstalt vollzogen. Das Problem besteht darin, dass nach § 167a Abs 2 Z 3 StVG die Krankenanstalt nur nach Möglichkeit auf die Vollzugszwecke des § 164 StVG Bedacht nehmen muss; sie ist also nicht verpflichtet, weitere zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten zu schaffen, sodass im Fall von Hochrisikopatienten kein ausreichender Schutz der Gesellschaft mehr besteht und den Anstaltsleiter ein hohes Haftungsrisiko trifft, sollte der Patient entkommen.

Eine mögliche Lösung könnte sein, dass der Anstaltsleiter die Möglichkeit hat, Justizbewachung anzufordern oder die Vollzugsdirektion mit einer Prüfung der Eignung des jeweils Betroffenen zur Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt einzubinden.

5 Resozialisierung

Zu Beginn ist festzuhalten, dass sich Kontaktaufnahmen zu einem Sozialen Dienst nach dem Ursprung der Initiative zu diesem In-Kontakt-Treten einteilen lassen in selbstinitiierte Kontaktaufnahmen, Kontaktaufnahmen durch Einflüsse des informellen oder formellen Netzwerks und Kontaktaufnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben. Für die beiden letzteren Formen der Kontaktaufnahme wird die Bezeichnung „Zwangskontext“ benutzt, da sie nicht vom Klienten selbstinitiiert, sprich nicht aus eigenem Antrieb erfolgt sind. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Quelle der Initiative nicht zwingend mit der Stärke des Drucks, der auf Personen ausgeübt wird, korreliert, denn innerhalb rechtlicher Vorgaben ist mit unterschiedlichen Sanktionsandrohungen zu rechnen.²⁰⁷ In der Folge wird ausschließlich die Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben behandelt.

Wichtig ist auch noch, welche Push- und Pullfaktoren Einflüsse auf die Kontaktaufnahme haben. Bei den Kontaktaufnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben spielen Art und Stärke der verfügbaren Sanktionen eine wesentliche Rolle. Dabei handelt es sich um zur Verfügung stehende Mittel, mit denen bei Bedarf Einfluss auf eine Person genommen werden kann. Die Einflussmöglichkeiten werden nach Druckmitteln (Pushfaktoren) und Anreizen (Pullfaktoren) differenziert.²⁰⁸

5.1 Verhalten von Klienten in Zwangskontexten²⁰⁹

Die Reaktanztheorie von *Brehm und Brehm* geht davon aus, dass sich Menschen gegen Einschränkungen ihrer Entscheidungsspielräume auflehnen; dies umso mehr, je unberechtigter, gravierender und umfassender ihnen die Einschränkungen erscheinen. Zu beachten ist, dass objektiv gleiche Ausprägungen einer Einschränkung für eine Person subjektiv eine starke Bedrohung des eigenen Entscheidungsspielraums, für eine andere subjektiv aber gar eine Entlastung durch die Abnahme eigener Entscheidungen darstellen kann. Von einer Reaktanz kann nur dann die Rede sein, wenn eine von außen vorgenommene Einschränkung der Autonomie für den Menschen auch tatsächlich als Einengung empfunden wird. Deutliche Reaktanzphänomene treten bei Kontaktaufnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, wenn dies von den Klienten auch als Einschränkung des persönlichen Entscheidungsspielraums empfunden wird, auf. Manche Klienten sehen es hingegen nicht als Einschränkung, sondern als willkommenen Anlass, Änderungsschritte einzuleiten. Die am häufigsten vorkommenden Reaktionen von Klienten im Zwangskontext, die sich in ihrer Freiheit eingeschränkt fühlen, sind:

²⁰⁷ Kähler, Soziale Arbeit in Zwangskontexten (2005) 17.

²⁰⁸ Kähler, Soziale Arbeit in Zwangskontexten (2005) 43 f.

²⁰⁹ Kähler, Soziale Arbeit in Zwangskontexten (2005) 63 ff.

- Missverstehen bzw Nichteinhalten von getroffenen Vereinbarungen
- Ignorieren von Telefonaten/Terminen
- Eskalieren von Problemen in anderen Bereichen
- Einbeziehen anderer, neuer Beteiligter, um von sich abzulenken
- der Fachkraft Kompetenz absprechen, Zweifel an Sinn und Zweck äußern
- Resignation, alles über sich ergehen lassen, Passivität
- Versuche, sich beliebt zu machen, schmeicheln
- Verbergen von Vorbehalten hinter überschwänglicher Kooperation
- Äußerung von aggressivem Verhalten

5.2 Allgemeines zu Nachbetreuungs- und Behandlungseinrichtungen und zur Kostentragung

Die Nachbetreuungs- und Behandlungseinrichtungen lassen sich unterteilen in forensisch-psychiatrische Nachsorgeambulanzen (z.B. FORAM – Forensische Ambulanz in Linz) und Wohn- und Betreuungseinrichtungen (z.B. NEULAND OÖ).²¹⁰

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen bieten fachärztliche und psychotherapeutische Angebote. Erhalten geistig abnorme Rechtsbrecher bei bedingter Entlassung oder Nachsicht die Weisung zur forensisch-psychiatrischen Behandlung oder zur Psychotherapie in forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, trägt das Bundesministerium für Justiz (das zuständige Landesgericht) die Kosten, solange die Weisung aufrecht ist. Die Personen müssen dem Gericht regelmäßig nachweisen, dass sie der Weisung nachkommen, halten sie aber die Termine nicht ein, muss die Einrichtung dies dem zuständigen Landesgericht melden.²¹¹

Personen können bei bedingter Entlassung oder Nachsicht aber auch die Weisung erhalten, in einer Wohn- und Betreuungseinrichtung zu leben. Nach § 179a StVG trägt hier ebenso, sofern die Klienten dazu selbst nicht im Stande sind, der Auftraggeber (Bundesministerium für Justiz) die oftmals nicht unerheblichen Kosten während der gesamten Weisungszeit. Das ist in concreto bei einer UdU die Justizanstalt, nach einer bedingten Entlassung oder bei bedingter Nachsicht das zuständige Landesgericht.²¹²

Von der Praxis kritisch gesehen wird der Umstand, dass mit den Kosten der Nachbetreuung allein das Justiz- und nicht das Gesundheitsbudget bzw die Sozialbudgets der Länder, wie dies früher der Fall war, belastet wird.²¹³

²¹⁰ Interview Gföllner

²¹¹ Interview Gföllner

²¹² Interview Gföllner

²¹³ Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 55.

5.3 Die Praxis in der Nachbetreuungseinrichtung NEULAND OÖ²¹⁴

Die Wohneinrichtungen NEULAND OÖ bestehen seit März 2005, sie wurden mit Unterstützung der Vollzugsdirektion im Jahr 2004 gemeinsam mit dem Landesgericht Linz, der forensischen Station des Neuromed Campus der Linzer Uni-Klinik und der pro mente OÖ entwickelt, um geistig abnormen Rechtsbrechern die entsprechende Nachversorgung zu gewährleisten.

NEULAND OÖ bietet in den beiden Wohnhäusern in Enns und Asten, in denen eine Betreuung rund um die Uhr wie auf einer psychiatrischen Station erfolgt, 15 bzw 18 Plätze, rund 45 Plätze in den Wohngemeinschaften, die mit mobiler Betreuung versorgt sind sowie ca. 10 Plätze in den Beschäftigungsprojekten, die aber parallel zur Unterbringung im Maßnahmenvollzug nur tagsüber in Anspruch genommen werden. Bis vor kurzem gab es noch das Angebot der sogenannten „aufsuchenden stundenweisen Betreuung“, im Rahmen derer die Klienten in ihren eigenen Wohnungen besucht und stundenweise – je nach Bedarf – betreut wurden. Dieses Angebot war allerdings nicht von § 179a StVG gedeckt. Von *Gföllner* wird kritisiert, dass diese Form der Betreuung nicht mehr möglich ist. Schließlich wäre diese für die Justiz kostensparend, da den Klienten kein Wohnplatz zur Verfügung gestellt werden musste, sondern nur Kosten für die Stunden der Betreuung anfielen.

Die Verteilung der Geschlechter unter den Bewohnern der Einrichtungen NEULAND OÖ gestaltet sich ähnlich wie im Maßnahmenvollzug, es sind rund 90 % der Bewohner männlich und nur 10 % weiblich. Ein Grund dafür könnte aber sein, dass es Nachsorgeeinrichtungen speziell für Frauen gibt, so z.B. EXIT-sozial.

Die Wohneinrichtungen NEULAND OÖ beherbergen überwiegend geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB und nur einige wenige geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB. Die Betreuungskonzepte von zurechnungsfähigen und zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern weisen einen deutlichen Unterschied bei der Unterstützung der Klienten auf, zumal es sich um sehr verschiedene Personengruppen handelt. Beziehungsarbeit ist in beiden Fällen sehr wichtig, doch das Krankheitsbild ist entscheidend. Während in den Einrichtungen NEULAND OÖ unter den geistig abnormen Rechtsbrechern nach § 21 Abs 1 StGB rund 70 % an einer schizophrenen Erkrankung leiden, weisen die meisten geistig abnormen Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen auf, die eine ganz andere Form der Betreuung erforderlich machen. So steht bei den letztgenannten Krankheitsbildern Einzelarbeit im Vordergrund, die aufgrund der vielen Nuancen der Krankheit eine große Herausforderung für die Fachkräfte darstellt.

²¹⁴ Interview *Gföllner*

5.3.1 Rechtlicher Status der Bewohner²¹⁵

In den Einrichtungen von NEULAND OÖ werden die Personen nach unterschiedlichem rechtlichen Status unterschieden. Sie können sich dort entweder im Rahmen einer UdU oder bedingten Nachsicht oder nach bedingter Entlassung aufhalten, aber auch, wenn sie unter Anwendung gelinderer Mittel aus der vorläufigen Anhaltung entlassen wurden.

In den Einrichtungen NEULAND OÖ sieht die Verteilung wie folgt aus: Von den 15 bzw 18 Plätzen in den beiden Wohnhäusern entfallen jeweils ca. drei bis vier auf geistig abnorme Rechtsbrecher, die sich dort im Rahmen einer UdU aufhalten, in den Wohngemeinschaften von Linz und Enns sind es jeweils nur ca. zwei Personen. Diese Personengruppe konzentriert sich aufgrund der meist erforderlichen dauerhaften Überwachung also stärker auf die Wohnhäuser. In Oberösterreich wird im Vergleich zu Salzburg nur sehr selten eine bedingte Nachsicht ausgesprochen. Die Zurückhaltung bei der Anwendung des § 45 StGB lässt sich wohl darauf zurückführen, dass es als besser erachtet wird, die Personen zuerst im Maßnahmenvollzug zu behandeln und nicht gleich in Nachsorgeeinrichtungen unterzubringen. Diese unterschiedliche Vorgehensweise der beiden Bundesländer führt zu deutlich mehr Widerrufen in Salzburg als in Oberösterreich. Die Gruppe der Personen, die unter Anwendung gelinderer Mittel aus der vorläufigen Anhaltung entlassen werden, ist äußerst klein. So hat in den Einrichtungen NEULAND OÖ lediglich alle zwei bis drei Jahre eine Person diesen rechtlichen Status. Die mit Abstand größte Personengruppe stellen folglich die bedingt Entlassenen dar.

5.3.2 Ziele der Betreuung²¹⁶

Der Auftraggeber und Finanzier (Bundesministerium für Justiz) hat großes Interesse an der Resozialisierung und Wiedereingliederung geistig abnormer Rechtsbrecher in die Gesellschaft. Zudem stehen aber auch der Schutz der Gesellschaft und der Wunsch der Vermeidung von Rückfällen im Vordergrund. In der Übergangsphase, also kurz nach dem Einzug in die Einrichtung, geht es vor allem um nachhaltige Stabilisierung der Klienten, die ihnen ein straffreies Leben ermöglichen soll, aber auch um das Erlernen, mit finanziellen Ressourcen umzugehen und sich selbst zu versorgen sowie um die Herbeiführung emotionaler Stabilität. Dies kann einige Wochen bis rund eineinhalb Jahre dauern. Bei Personen, die an einer schizophrenen Erkrankung leiden, geht es auch darum, zu lernen wie man diese Krankheit in das Leben integrieren kann.

Wesentliche Ziele sind auch die Verhinderung neuerlicher Delinquenz und die Vermeidung von Widerrufen. Widerrufe kommen aufgrund der einzuhaltenden Weisungen eher selten vor, doch ist zu beachten, dass die Betreuung im Zwangskontext erfolgt, also Veränderungen nur gegen den Willen geistig abnormer Rechtsbrecher erfolgen und sie sich den Forderungen gezwungenermaßen nur anpassen. Den Fachkräften muss es also in der Weisungszeit

²¹⁵ Interview *Gföllner*

²¹⁶ Interview *Gföllner*

idealerweise gelingen, diese Veränderungen zum Anliegen der psychisch kranken Straftäter zu machen. Dass sich die Aufgabe, die Wünsche der Gesellschaft und des Auftraggebers zum Anliegen der geistig abnormen Rechtsbrecher zu machen, sehr schwierig gestaltet, ist natürlich vorstellbar. In dieser Zeit ist die Zusammenarbeit der Nachsorgeeinrichtungen mit dem zuständigen Landesgericht und der zuständigen Staatsanwaltschaft von großer Bedeutung, da es für die Personen wichtig ist, Autorität zu spüren und zu wissen, dass im Falle der Nichtbefolgung der Weisungen ein Widerruf droht.

Wichtig ist es, die Angehörigen in die Nachbetreuung miteinzubeziehen, und mit den psychisch kranken Straftätern einen Weg zu finden, mit diesen Beziehungen klarzukommen und sie neu zu gestalten, damit sie auch weiterhin bestehen können.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben der Stabilisierung des Gesundheitszustandes und der Zusammenarbeit mit den Angehörigen natürlich auch eine Strukturierung des Alltags und sinnvolle Beschäftigung von Nöten.

5.3.3 Ein möglicher Aufenthaltsverlauf in den Wohneinrichtungen NEULAND OÖ²¹⁷

Zu Beginn nehmen die entlassenden Institutionen (also die Justizanstalten, das Forensische Zentrum Asten oder der Neuromed Campus der Linzer Uni-Klinik) mit NEULAND OÖ Kontakt auf und teilen ihnen mit, dass es eine Person gibt, die in eine Nachbetreuungseinrichtung entlassen werden soll. Meist erfolgt zuerst eine UdU in der Nachbetreuungseinrichtung, die bis zu 14 Tagen von der Anstalt genehmigt werden und nach der verpflichtenden, alle zwei Wochen stattfindenden Kontrolle, auch wiederholt werden kann. Wenn die UdU reibungslos verlaufen, kommt es meist später zu einer bedingten Entlassung. Der Entlassungsbeschluss enthält die Weisung, wie lange der Betroffene in den Einrichtungen wohnen muss. Es folgen ein Erstgespräch mit der entlassenden Institution und schließlich die Aufnahme des psychisch kranken Straftäters. Danach muss festgestellt werden, wie der neue Bewohner konkret unterstützt werden muss und es ist darauf zu achten, dass alle Regeln (Einzelgespräche, Gruppengespräche, Tagesstrukturen) eingehalten werden.

Danach werden unterschiedliche Phasen durchlaufen. Eine Möglichkeit ist, dass man vom Wohnhaus bereits nach wenigen Wochen in eine Wohngemeinschaft umziehen kann und dort während der restlichen Weisungszeit bleibt, wobei es bei Verschlechterungen auch möglich ist, einige Zeit im Krankenhaus zu verbringen oder wieder zurück in das Wohnhaus mit 24 Stunden-Betreuung zu ziehen. Bei selbständigeren Personen kann nach dem Aufenthalt im Wohnhaus ein Umzug in eine von pro mente betreute Einzelwohnung erfolgen, die im Idealfall nach Ablauf der Probezeit an die Person übergeben wird. Dies ist von großem Vorteil, da eine Übersiedelung für die Betroffenen einerseits viel Stress bedeuten würde und andererseits ist das gleichbleibende Umfeld, an das sie sich schon im Rahmen der Betreuung gewöhnen konnten, ein wichtiger sozialer Aspekt. Hierbei stellt

²¹⁷ Interview Gföllner

einen Pushfaktor die Weisung durch das Gericht dar und einen Pullfaktor, dass die Klienten bei guter Zusammenarbeit mit den Einrichtungen in eine eigene Wohnung ziehen können, denn auch diese Personen streben wie alle anderen Selbständigkeit an.

Es besteht auch die Möglichkeit, von Anfang an in einer Wohngemeinschaft zu leben. Dies hängt davon ab, welches Konzept die entlassende Institution für den Betroffenen vorsieht und von seinem Vorleben, also ob er bspw schon einmal alleine gewohnt hat oder nicht, aber auch wie stark die Beeinträchtigung und wie groß der Widerstand ist, Auflagen einzuhalten (bspw ist der Widerstand bei Drogenkonsum meist groß). Diese Variante kann aber auch gewählt werden, wenn Personen in Gruppen schwer führbar sind (v.a. geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB mit Persönlichkeitsstörungen), da dieses System dann leicht ausgehebelt werden könnte und somit Schwierigkeiten für die Betreuer und Mitbewohner mit sich bringt.

Während die Bewohner des Wohnhauses rund um die Uhr betreut werden, müssen sich die Personen in den Wohnungen selbst versorgen (sie bekommen bei der UdU bspw rund 60 % der Pension) und auch alleine einkaufen und kochen. Funktioniert dies nicht, gibt es die Möglichkeit der versorgungsintensiven Betreuung (mehr Unterstützung, Essen inklusive), die natürlich zu höheren Tagsätzen führt. In den Wohnungen besteht an sechs Tagen in der Woche Kontakt mit Betreuern, nachts sind bei Notfällen die Betreuer in den Wohnhäusern oder der psychosoziale Notdienst erreichbar. Da aber Krisen stets bearbeitet und nicht bloß übertaucht werden, also klärende Schritte während der Betreuungszeit gesetzt werden, kommt es nur selten zu Akutfällen.

Prinzipiell ist es möglich, nach Ablauf der Probezeit freiwillig bei Selbsttragung der Kosten in den Einrichtungen zu bleiben, was aber praktisch nicht vorkommt, da die Personen im Zwangskontext betreut werden und danach möglichst wenig Kontakt mit dem Gericht haben wollen. Wenn allerdings Personen nach Ablauf der Weisungszeit alleine leben und sich einsam fühlen, kann es durchaus vorkommen, dass sie regelmäßig die Betreuer in den Einrichtungen besuchen.

Die Einrichtung NEULAND OÖ besteht aus zwei Wohnhäusern in Enns und Asten, in denen 24 Stunden Fachkräfte anwesend sind, was somit der „Rund-um-die Uhr-Betreuung“ auf einer psychiatrischen Station gleicht und aus teilbetreuten Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen. Zusätzlich gibt es Beschäftigungsprojekte, die es den Klienten ermöglichen, sich tagsüber draußen aufzuhalten.

Die Aufenthaltsdauer im Wohnhaus hängt ganz von der zu betreuenden Person ab. Ist diese nicht sehr selbständig, wird sie vermutlich länger im Wohnhaus bleiben und erst nach ein bis zwei Jahren in eine Wohngemeinschaft, ein Pflegeheim oder eine andere betreute Einrichtung wechseln. Fittere oder schwierigere, d.h. in Gruppen schwer führbare, Klienten werden dagegen schon früher aus dem Wohnhaus ausziehen können. Die Probezeit von 5 Jahren, während dieser die Klienten also betreut werden, wird meistens als notwendig erachtet. Manchmal ist eine Verlängerung erforderlich, z.B. wenn die geistig abnormen

Straftäter mit den Anforderungen noch nicht zurecht kommen oder nahe an weiteren Straftaten sind. In diesen Fällen empfehlen die Nachversorgungseinrichtungen dem Gericht die Verlängerung der Weisungszeit um zwei oder drei Jahre, in denen dann regelmäßige Berichte an das Gericht erfolgen.

5.3.4 Tages-/Wochenstruktur in der Einrichtung NEULAND OÖ²¹⁸

Eine Woche im Wohnhaus kann man sich folgendermaßen vorstellen: Von Montag bis Freitag gibt es täglich eine sogenannte Morgenrunde. Nachdem die Leute aufgeweckt werden, wird der Tag besprochen und werden verschiedene Tagesstrukturen angeboten. Die Bewohner können sich verschiedenen Gruppen entweder selbst anschließen oder die Betreuer schlagen ihnen eine Aktivität vor. So gibt es bspw. eine Garten-, Fit- und Bewegungs-, Spiel- oder Kunstgruppe, es besteht aber auch die Möglichkeit, an einem Malworkshop teilzunehmen oder einen Computerkurs zu besuchen und die sogenannte Hundegruppe kann mit einem Therapiehund verschiedenste Übungen machen. Diese Aktivitäten finden sowohl vormittags als auch nachmittags statt, sind aber meist auf zwei Stunden begrenzt, da nach dieser Zeit die Konzentrationsfähigkeit der Klienten nachlässt. Neben diesen Tagesstrukturangeboten stehen aber auch immer wieder kleinere Ausflüge (Erdbeerpflücken etc.) am Programm. Außerdem müssen die psychisch kranken Straftäter viele Termine wahrnehmen, so müssen sie z.B. zur Psychotherapie, zur Kontrolle in die forensische Ambulanz oder ins Krankenhaus, aber auch Treffen mit einem Bewährungshelfer oder alltägliche Erledigungen wie Einkaufen stehen auf der Tagesordnung. Diese Wege werden zu Beginn in Begleitung getätigt, danach alleine, wodurch die Klienten langsam lernen, „auf eigenen Füßen zu stehen“, was einen wichtigen Teil des Resozialisierungsprozesses ausmacht. Natürlich ist es in der Phase des Übergangs, v.a. im Rahmen einer UdU möglich, dass Personen die Gelegenheit nutzen und flüchten, aber später, wenn sie erkennen, dass sie dieses Programm unterstützt, passiert dies nicht mehr, es sei denn, es kommt zu Krankheitsschüben, die dann durchaus auch zu einem Suizid führen können. Manche jedoch können diese Aufgaben aufgrund ihres Zustandes nie unbegleitet wahrnehmen.

Für die geistig abnormen Rechtsbrecher besteht auch die Möglichkeit außerhalb des Hauses zu arbeiten. So können sie bspw. in einem Geschäft Waren einkaufen und zu günstigen Preisen unter pro mente Klienten weiterverkaufen und auf diese Weise etwas Taschengeld verdienen und an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Weitere Projekte der pro mente OÖ sind der technische Dienst und Kontrast (hierbei handelt es sich um eine Sozialeinrichtung und einen Dienstleistungsbetrieb - bestehend aus einem Restaurant und einem Waschsalon -, in dem psychisch kranke Straftäter mitarbeiten können), wobei dies landesfinanzierte Einrichtungen sind und daher ist es für bundesfinanzierte Personen schwierig, dort Fuß zu fassen, einmal kam es allerdings schon zu einer Übernahme.

²¹⁸ Interview Gföllner

5.3.5 Kooperationspartner von NEULAND OÖ²¹⁹

Die wichtigsten Kooperationspartner für NEULAND OÖ sind neben den „Auftraggebern“, also dem Neuromed Campus der Linzer Uni-Klinik, dem Forensischen Zentrum Asten und den Justizanstalten, das zuständige Landesgericht, FORAM (wenn die Weisung besteht, den medizinischen Status zu überprüfen oder Psychotherapie in Anspruch zu nehmen) sowie extramurale Einrichtungen, also die Tagesstruktureinrichtungen, der Verein Neustart (Bewährungshilfe), Sachwalter, Angehörige und andere Einrichtungen der pro mente OÖ.

5.3.6 Zusammenarbeit von NEULAND OÖ mit dem LG Linz bzgl der Überwachung von Weisungen

Die Zusammenarbeit mit dem Landesgericht Linz bezüglich der Überwachung der Weisungen wird als äußerst positiv beschrieben. Die Weisungen des Landesgerichtes werden von den Nachsorgeeinrichtungen umgesetzt und kommentiert, Rückmeldungen seitens der Einrichtungen werden vom Landesgericht schnell aufgenommen und auf Empfehlungen wird rasch reagiert. Wenn ein psychisch kranker Straftäter neu in NEULAND OÖ ist, ergeht ein Antrittsbericht an das Landesgericht, in dem es informiert wird, wer für die Person nun zuständig ist, wo sie wohnt etc. Bei wesentlichen Änderungen, Rückfällen, Weisungsverletzungen, Schwierigkeiten in der Kooperation mit den Klienten erfolgt eine Mitteilung an das Landesgericht, woraufhin ein Gerichtstermin anberaumt wird, bei dem bestehende Weisungen geändert oder neu ausgesprochen werden. Nach Ansicht *Gföllner* kommen äußerst grobe Verstöße selten vor. Wenn dies aber doch der Fall ist, wird das Landesgericht darüber informiert. Bei beharrlichen Verstößen und Weisungsbrüchen kommt es letztlich zu einem Widerruf der bedingten Entlassung, so wurde bspw letztes Jahr eine Person wegen gewaltsamer Übergriffe zurück in das FZA gebracht.²²⁰

Auch von *Weixlbaumer* wird die Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft, JA, Nachbetreuungseinrichtungen und FORAM als gut beschrieben. So kann sich das Vollzugsgericht darauf verlassen, dass negative Entwicklungen schnell bekannt gegeben werden, wodurch ein rasches Gegenlenken durch Weisungsanpassungen ermöglicht und ein Widerruf letztlich verhindert werden kann.

Dem Vollzugsgericht kommt die Bestimmung der nicht unerheblichen Kosten der Nachbetreuung zu, eine sehr aufwändige und zeitintensive Arbeit. *Weixlbaumer* stellt daher infrage, inwieweit diese Aufgabe tatsächlich dem Vollzugsgericht obliegen sollte. Schließlich sind die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen zu prüfen, insbesondere inwieweit ein Selbstbehalt in Betracht zu ziehen ist. Als weiteres Problem wird die zu enge Fassung des § 179a StVG gesehen, die es dem Gericht nicht ermöglicht, alle Facetten der Nachbetreuung zu honorieren, da nur jene in Einrichtungen bezahlt wird, aber nicht die ambulante mobile in

²¹⁹ Interview *Gföllner*

²²⁰ Interview *Gföllner*

eigenen Wohnungen, wobei diese Form allerdings ein gutes Konzept darstellen würde, um die Nachbetreuung sukzessive zu lockern. Dies führt zur Nichtfinanzierbarkeit der aufsuchenden Betreuung.²²¹

5.4 Probleme in der wieder erlangten Freiheit²²²

Glücklicherweise treten nur sehr selten Probleme auf, wenn Menschen nach dem Verlassen der Einrichtungen wieder völlig auf sich gestellt sind. Probleme treten dann auf, wenn es während der Probezeit nicht gelingt, eine echte Behandlungs- und Krankheitseinsicht zu erzielen, sodass ohne Weisungskontrolle etwa die Einnahme der Medikamente abgesetzt wird. Kommt es als Folge davon zu einer erneuten Straftat, erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine neuerliche Einweisung in den Maßnahmenvollzug.

²²¹ Interview *Weixlbaumer*

²²² Interview *Gföllner*

6 Schlussbemerkungen

Derzeit wird an der Reform des Maßnahmenvollzugs gearbeitet, wobei folgende Aspekte aus dem Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug interessant sind²²³:

- Die Einweisungsvoraussetzungen sollen angepasst werden durch eine Anhebung der erforderlichen Strafdrohung als Schwelle für die Unterbringung nach § 21 StGB auf mehr als drei Jahre. Zu bedenken ist hierbei jedenfalls, dass auch die qualifizierte gefährliche Drohung nach § 107 Abs 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren durch diese Änderung keine Anlasstat mehr darstellen würde, obwohl das Gefährdungspotenzial jener, die dieses Delikt begehen, nach Ansicht der Praxis nicht zu unterschätzen ist.
- Angedacht ist die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung für Heimträger, Menschen nach bedingter Entlassung oder bei Ausspruch einer bedingten Nachsicht aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist zu begrüßen, schließlich kommt es – wie bereits erwähnt – wiederholt vor, dass psychisch kranke Straftäter nur deswegen nicht bedingt entlassen werden, weil eine intensive Nachbetreuung bspw in Alten- oder Pflegeheimen notwendig wäre, diese aber entweder nicht zur Verfügung steht bzw infrage kommende Einrichtungen die Betreuung geistig abnormer Rechtsbrecher wegen Berührungsängsten ablehnen.
- Die geplante Verbesserung bestehender und Schaffung neuer geeigneter Nachbetreuungseinrichtungen durch die Sozial- und Gesundheitssysteme der Länder ist ebenso ein Schritt in die richtige Richtung, um die Anhaltedauer in der Maßnahme nachhaltig verringern zu können.
- In der Frage der oft nicht unerheblichen Betreuungskosten, die das BMJ derzeit alleine zu tragen hat, ist der Vorschlag einer Kostenübernahme für zurechnungsunfähige Täter durch das Gesundheits- und Sozialsystem mE mehr als gerechtfertigt. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, muss sichergestellt werden, dass die Justiz zukünftig anstelle des teuren Privatpatiententarifs auch nur den Gebietskrankenkassentarif für den Krankenhausaufenthalt der geistig abnormen Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB bezahlen sollte (ein Vergleich der Tagessätze wurde unter 4.8 angestellt).
- Die Überlegungen, eine adäquate Honorierung der Tätigkeit der forensisch-psychiatrischen Sachverständigen zu schaffen – wie dies auch von *Weixlbaumer* in Erwägung gezogen wurde –, sind zu unterstützen. Finanzielle Anreize zu schaffen, ist wichtig, damit sich Gutachter einer entsprechenden qualifizierenden Ausbildung

²²³ *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse 86 ff.

unterziehen und qualitative, umfassende forensische Gutachten in „schicklicher“ Zeit erstellen.

- Reformbedarf besteht auch im Übergangsmanagement und in der Nachsorge. Zu begrüßen ist das Vorhaben, alle Behandlungsinterventionen ab dem ersten Tag des Vollzugs auf eine Vorbereitung einer Entlassung, also auf Behandlung und Risikominimierung, abzustimmen. Das Übergangsmanagement sollte somit dann beginnen, wenn die Gefährlichkeit des psychisch kranken Straftäters soweit abgebaut ist, dass Vollzugslockerungen erprobt werden können. Ab diesem Zeitpunkt sollte die Justizanstalt bereits mit dem Schnittstellenaufbau, wie z.B. der Organisation der Unterkunft, anfangen.²²⁴
- Positiv hervorzuheben ist auch die Reformüberlegung, schon im Zuge der Entlassungsvorbereitung für jeden bedarfsorientiert die passende Wohnform zu finden; also entweder eine stationäre, rund-um-die-Uhr-Betreuung, teilstationäre und somit regelmäßig aufsuchende Betreuung bspw in einer betreuten Wohngemeinschaft oder ambulante, also aufsuchende Betreuung in der eigenen Wohnung.
- Die in Erwägung gezogene Schaffung der Möglichkeit der stationären Krisenintervention kann durchaus dazu beitragen, Widerruf zu vermeiden. Hierbei ist vorgesehen, dass dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, während der Probezeit bei akuter Verschlechterung des Zustands des aus der Unterbringung entlassenen Betroffenen, die Maßnahme wieder in Vollzug zu setzen.

Bei den derzeitigen Reformüberlegungen ist zu hoffen, dass die Argumente der Praktiker entsprechend Gehör finden, um den Maßnahmenvollzug den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

²²⁴ vgl Gratz, JSt 2015/6, 558.

7 Literaturverzeichnis

Birklbauer, Strafprozessrecht, 7. Auflage (2014)

Koller/Lehofer, Weiterentwicklung Unbehandelbar § 21 Abs 1 StGB – Ergebnisse im Workshop, in *BMJ* (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug (Schriftenreihe BMJ 159, 2015) 159

Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, BMJ-V70301/0061-III 1/2014- Jänner 2015, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>

Drexler, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage (2014)

Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985)

Gratz, Gesundheit der Organisation Straf-/Maßnahmenvollzug – einige grundsätzliche Überlegungen, *Journal für Strafrecht* 6/2015 557

Haller, Das psychiatrische Gutachten, 2. Auflage (2008)

Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (2011)
(zitiert als: *Bearbeiter* in WK² StGB § x Rz y)

Jesionek/Birklbauer, Strafrecht Allgemeiner Teil II, 6. Auflage (2012)

Kähler, Soziale Arbeit in Zwangskontexten – Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann (2005)

Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Auflage (2012)

Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage (1992)

Maleczky, Strafrecht Allgemeiner Teil II, 17. Auflage (2015)

Medigovic, Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (1986)

Nedopil, Begutachtungen zur Frage von Schuldfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit, in *Bliesener/Lösel/Köhnken* (Hrsg), Lehrbuch der Rechtspsychologie (2014) 352

Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, 4. Auflage (2012)

Rasch, Forensische Psychiatrie (1986)

Stangl/Neumann, Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug, *Journal für Strafrecht* 1/2013 27

Steininger, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 2. Auflage (2013)

Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (zitiert als: *Bearbeiter* in SbgK § x Rz y)